

Bericht der Fachkommission Zwangsheirat der Landesregierung

Zwangsverheiratung ächten,
Opferrechte stärken,
Opferschutz gewährleisten,
Prävention & Dialog ausbauen!

Problembeschreibung, Statistik und Handlungsempfehlungen



Baden-Württemberg
JUSTIZMINISTERIUM

*Zwangsverheiratung ächten,
Opferrechte stärken,
Opferschutz gewährleisten,
Prävention & Dialog ausbauen!*

**Bericht
der Fachkommission Zwangsheirat
der Landesregierung Baden-
Württemberg**

Stuttgart, im Januar 2006

Inhaltsverzeichnis

I. Geleitwort des Justizministers und Ausländerbeauftragten der Landesregierung 5

II. Vorwort der Fachkommission 9

III. Aufgabe, Zusammensetzung, Arbeitsweise und Arbeitsschwerpunkte der Fachkommission Zwangsheirat 13

1. Aufgabe der Fachkommission 13

2. Zusammensetzung der Fachkommission 14

3. Arbeitsweise und Arbeitsschwerpunkte der Fachkommission 14

IV. Erscheinungsformen, Hintergründe und Folgen der Zwangsheirat 16

1. Erscheinungsformen von Zwangsheirat 18

2. Hintergründe der Zwangsheirat 19

3. Exkurs: Zwangsheirat in der Türkei 20

4. Folgen der Zwangsheirat 23

V. Ausmaß der Zwangsheirat - Auswertung der Umfrage in Baden-Württemberg 23

1. Bisheriger statistischer Datenbestand 23

2. Fragebogen zur Erfassung der Zwangsheirat in Baden-Württemberg 25

a) Grundsätzliches 26

b) Ausmaß und Zeitpunkt der Zwangsverheiratungen 28

c) Alter der Betroffenen 29

d) Geschlecht der Betroffenen 30

e) Staatsangehörigkeit der Betroffenen 31

f) Aufenthaltsstatus der Betroffenen und des (potentiellen) Ehepartners 32

g) Religionszugehörigkeit 33

h) Formen der Zwangsheiraten 33

i) Imam- oder Hocaeha 33

j) Für die Zwangsheirat Verantwortliche 34

k) Derzeitiger Familienstand 34

l) Ort, an dem die Zwangsheirat geschlossen wurde 35

m) Flucht 35

n) Sonstige Rückmeldungen aus den Fragebögen 35

VI. Erfahrungswerte mit Zwangsheirat in anderen Bundesländern und europäischen Nachbarländern 37

1. Erfahrungen und Maßnahmen in den Bundesländern 37

a) Bayern 37

b) Berlin 37

c) Niedersachsen 38

d) Nordrhein-Westfalen 38

2. Erfahrungen und Maßnahmen in europäischen Nachbarländern 38

a) Großbritannien 38

b) Schweden 39

VII. Handlungsempfehlungen 40

A. Handlungsbereich: Opferrechte stärken 41

A.1 Zwangsheirat und Ausländerrecht 41

A.1.1 Ehegattennachzug (§ 27 AufenthG): Mindestalter 18 Jahre und Deutschkenntnisse 41

A.1.2 Eigenständiges Aufenthaltsrecht für das Zwangsheiratopfer (§ 31 AufenthG) 42

A.1.3 Kein eigenständiges Aufenthaltsrecht für den Täter (§ 31 AufenthG) 43

A.1.4 Späterer Verfall des Aufenthaltstitels (§ 51 AufenthG) 43

A.1.5 Recht auf Wiederkehr ermöglichen (§ 37 AufenthG) 44

A.2 Zwangsheirat und Prozessrecht 45

A.2.1 Getrennte Anhörung und Vernehmung der Parteien (§ 613 Abs. 1 und § 357 Abs. 1 ZPO) 45

A.2.2 Familiengerichtliche Zuständigkeit (§ 606 Abs. 1 ZPO) 45

Problembeschreibung, Statistik und Handlungsempfehlungen

A.3 Zwangsheirat und Sozialrecht	46
B. Handlungsbereich: Opferschutz gewährleisten	47
B.1 Handlungsempfehlungen im Bereich Zufluchtsmöglichkeiten für Zwangsheiratopfer	47
B.1.1 Zufluchtsmöglichkeiten	47
B.1.2 Evaluation von Schutzrichtungen anderer Bundesländer	47
B.1.3 Erarbeitung eines Kooperationskonzeptes zwischen Behörden und Fachberatungsstellen	48
B.1.4 Aufbau einer „Zentralen Koordinierungsstelle Zwangsheirat“	48
B.2 Handlungsempfehlungen im Bereich Opfer-Beratung	49
B.3 Handlungsempfehlungen im Bereich Netzwerkbildung	49
C. Handlungsbereich: Prävention & Dialog ausbauen	50
C.1 Handlungsempfehlungen im Bereich Schule	51
C.1.1 Zwangsheirat als Unterrichts- und Fortbildungsthema	51
C.1.2 Datenbank Zwangsheirat auf dem Unterrichtsserver „SESAM“	52
C.1.3 Rundschreiben über das Thema Zwangsheirat	52
C.1.4 Informationskampagne an den Schulen	53
C.1.5 Beauftragte an den Schulen	53
C.1.6 Elternarbeit stärken, mit den Eltern über Zwangsheirat diskutieren	53
C.2 Handlungsempfehlungen im Bereich Aufklärung, Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Betroffenen	54
C.2.1 Erstellung und Verteilung mehrsprachiger Informationsbroschüren	54
C.2.2 Mehrsprachiges Informationsangebot im Internet	54
C.2.3 Telefonberatung mit landeseinheitlicher Rufnummer	54
C.2.4 Verhaltensleitfaden für Behörden, Praxen und Institutionen	55
C.2.5 Fortbildungsangebote und Sensibilisierung zum Thema Zwangsheirat	55
C.2.6 Information zum Thema Zwangsheirat im Rahmen der Orientierungskurse nach dem Zuwanderungsgesetz	56
C.2.7 Jungen und Männer als Zielgruppe von Information und Mobilisierung	56
C.3 Dialog: Austausch mit und Aufklärung durch Religionsgemeinschaften, Moscheevereine und Imame	57
C.3.1 Dialog mit Religionsvertretern suchen	57
C.3.2 Migrantenselbstorganisationen einbinden	57
C.4 Studie zum Heiratsverhalten	58
VIII. Handlungsempfehlungen im Überblick	59
1. Handlungsempfehlungen im Bereich "Opferrechte stärken"	59
2. Handlungsempfehlungen im Bereich "Opferschutz gewährleisten"	59
3. Handlungsempfehlungen im Bereich "Prävention & Dialog ausbauen"	60
IX. Zur Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen	61
X. Anhang	63
1. Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie Beratungsstellen in Baden-Württemberg	63
a) Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg	63
b) Sonstige Einrichtungen in Baden-Württemberg	65
c) Beratungsstellen und sonstige Ansprechpartner in Baden-Württemberg	65
d) Einrichtungen und Ansprechpartner außerhalb von Baden-Württemberg	66
2. Muster des Fragebogens zur Erfassung des Ausmaßes von Zwangsheirat in Baden-Württemberg	67
3. Weiterführende Literatur- und Internethinweise	69
a) Literatur (alphabetisch)	69
b) Internet	71
XI. Impressum	72
XII. Verteilerhinweis	73

I. Geleitwort des Justizministers und Ausländerbeauftragten der Landesregierung



Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden, heißt es im Artikel 16 Absatz 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, die für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gilt. Zwangsheirat ist daher eindeutig eine Menschenrechtsverletzung.

Eine Zwangsverheiratung liegt demnach immer dann vor, wenn mindestens einer der beiden Ehegatten keine freie Zustimmung zur Ehe gegeben hat und folglich zur Ehe gezwungen wurde. Gegen ihren Willen werden junge Frauen, oft noch minderjährig, verheiratet. Mitunter sind auch junge Männer von Zwangsverheiratungen betroffen. Solche Zwangsverheiratungen sind leider auch für einen Teil junger Frauen und Mädchen in Deutschland und Baden-Württemberg traurige Realität: In Baden-Württemberg haben sich, so das Ergebnis der Umfrage der Fachkommission, von Januar bis Oktober 2005 insgesamt 213 Frauen und zwei Männer an Beratungsstellen oder Schutzeinrichtungen gewandt und um Hilfe wegen drohender oder erfolgter Zwangsverheiratung nachgesucht.

Es sind vor allem Fälle islamischer Familien aus der Türkei, Albanien, Afghanistan, Kosovo, Pakistan, Indien und Marokko, aber auch Fälle aus dem buddhistisch-hinduistischen Sri Lanka und dem christlichen Griechenland oder Süditalien zu beklagen.

Zwangsheiraten sind keine private oder kulturelle Angelegenheit, sondern stellen einen Missbrauch und eine Menschenrechtsverletzung vor allem an Mädchen und jungen Frauen dar. Deshalb muss massiver als bislang gegen Zwangsverheiratungen vorgegangen werden. Staat und Gesellschaft stehen in der Pflicht, Frauen und Männer, die von Zwangsverheiratungen betroffen oder bedroht sind, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen. Unser Ziel muss es sein, Zwangsheiraten langfris-

tig gänzlich zu überwinden und bis dahin den Betroffenen Auswege aus diesen zermürbenden Zwangssituationen aufzuzeigen.

Als erste Landesregierung hat sich Baden-Württemberg intensiv mit dem Thema Zwangsheirat beschäftigt. Auf meinen Vorschlag hin hat der Ministerrat am 28. September 2004 eine Bundesratsinitiative zur Bekämpfung der Zwangsheirat („Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz“) sowie die Einsetzung einer Fachkommission beschlossen.

Mit der geplanten Bestrafung der Zwangsverheiratung durch einen eigenständigen Straftatbestand im Strafgesetzbuch setzen wir das klare Zeichen, dass wir erstens wissen, dass es solche Praktiken auch bei uns gibt und dass wir zweitens keine Verhaltensweisen dulden, die für sich Spielregeln in Anspruch nehmen, die mit den Grundprinzipien unserer Rechtsordnung unvereinbar sind. Religion und Tradition haben sich dem demokratisch legitimierten Recht unterzuordnen. Die Religionsfreiheit und der Respekt vor Traditionen darf keinesfalls als Vorwand genommen werden, um Menschenrechte zu unterdrücken: Zwangsverheiratungen sind eine nicht hinnehmbare Menschenrechtsverletzung.

Eine Einwanderungsgesellschaft benötigt deshalb eine verbindliche Kultur des Zusammenlebens. Der Konsens über unsere Werte und Normen als eine Art „innere Hausordnung“ ist eine unerlässliche Klammer zwischen den in unserem Land lebenden Menschen, unabhängig von ihrer Religion, Ethnie oder Ursprungskultur. Demokratie, Rechtsstaat, Grund- und Menschenrechte, deutsche Sprache, die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie die Trennung von Staat und Religion bilden das für alle geltende Fundament unserer Gesellschaft, das niemand außer Kraft setzen darf, auch nicht mit dem Hinweis auf seine kulturellen, religiösen oder traditionellen Überzeugungen. Dieses Fundament bildet die Basis unseres Miteinanders und steht auf keinen Fall zur Disposition. Jeder und jede darf seine Kultur und Religion ausleben – im Rahmen dieses für alle verbindlichen Bezugsrahmens.

Die Beschäftigung mit dem Phänomen Zwangsheirat führt auch zu der Erkenntnis, dass Mädchen und junge Frauen mit einer drohenden oder vollzogenen Zwangsverheiratung um so selbstbewusster und sicherer umgehen können, je besser ihre und die Integration ihrer zugewanderten Familien in unserer Gesellschaft gelungen ist. Nicht zuletzt die PISA-Studien haben gezeigt, dass die Integrationsmaßnahmen vor allem im Bildungsbereich noch verstärkt werden müssen. Es geht hierbei vor allem um die bestmögliche Vermittlung der deutschen Sprache, um mehr Chancengleichheit in Ausbildung und Beruf und - beim Thema Zwangsheirat - um die Kenntnis der Schutz und Hilfe bietenden Einrichtungen.

Die Fachkommission Zwangsheirat knüpfte bei ihrer Arbeit an diese Thematik an, indem sie Wege zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Phänomen Zwangsheirat diskutierte und in dem nun vorliegenden Bericht aufzeigt.

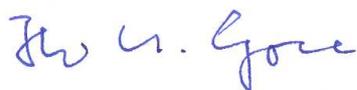
Im Mittelpunkt der Fachkommissionsarbeit stand neben der auch statistischen Beschreibung der Situation vor allem die Entwicklung konkreter Empfehlungen und Handlungsvorschläge in den Bereichen Opferrechte, Prävention, Betreuung und Aufklärung, die sich nicht nur an die Landesregierung richten, sondern auch an die Kommunen, an Verbände, Moscheen und Moscheevereine, verschiedene gesellschaftliche Gruppen und auch an die einzelnen Bürgerinnen und Bürger.

In der Fachkommission Zwangsheirat der Landesregierung haben Vertreterinnen und Vertreter aus den verschiedensten Bereichen unserer Gesellschaft mitgearbeitet: Juristinnen und Juristen, Pädagoginnen, Praktikerinnen und Praktiker und Vertreter von Kirchen und Verbänden. Die Verschiedenheit ihrer Erfahrungshorizonte hat die Arbeit der Fachkommission bereichert und trägt dazu bei, neue Perspektiven im Kampf gegen die Zwangsheirat zu eröffnen. Ziel der Fachkommissionsarbeit war und ist es auch, eine breite öffentliche Diskussion über die Frage des gesellschaftlichen Zusammenhalts anzuregen. Der vorliegende Bericht versteht sich als Impuls für diese Diskussion. Deshalb sind die Fachkommission und die Landesregierung für Anregungen, Ergänzungen, Hinweise, Einwände und Kritik jederzeit dankbar.

Im Namen der Landesregierung danke ich den engagierten Fachkommissionsmitgliedern und namentlich Herrn Christian Storr, der den Vorsitz des Gremiums übernommen hat, sowie den Referentinnen und Referenten der Fachkommission sehr herzlich für ihre Mitarbeit, für die Ideen und die Zeit, die sie in dieses Projekt eingebracht haben. Sie haben damit einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Zwangsheirat geleistet. Ich kann schon heute versichern, dass sich die Landesregierung sehr genau mit den einzelnen Empfehlungen der Fachkommission auseinandersetzen und sie auf ihre Umsetzbarkeit prüfen wird. Die Landesregierung wird den Mitgliedern der Fachkommission berichten, wie sie deren Ideen und Empfehlungen eingeschätzt und umgesetzt hat.

Dem Bericht wünsche ich viele interessierte und engagierte Leserinnen und Leser!

Stuttgart, im Februar 2006



Prof. Dr. Ulrich Goll
Justizminister und
Ausländerbeauftragter der Landesregierung Baden-Württemberg

II. Vorwort der Fachkommission

Verbrechen im Namen der „Ehre“, darunter auch die Zwangsverheiratung von jungen Migrantinnen und Migranten¹, sind in den letzten Monaten Gegenstand einer öffentlichen Debatte nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen europäischen Ländern geworden.

Es handelt sich dabei um Straftaten, die an Migrantinnen und Migranten durch Angehörige oder Freunde ihrer eigenen Familien begangen werden, um die „Ehre“ der Familie zu schützen oder zu verteidigen. „Ehre“ ist dabei kein religiöser Begriff, sondern vielmehr Ausdruck eines patriarchalen Denkmusters, das sich mit Religiosität und Tradition legitimiert. Zu den „Ehrverbrechen“ zählen wir vor allem „Ehrenmorde“ und Zwangsverheiratungen; aber auch häusliche Gewalt fällt oft in dieses Schema.

Eine Ehe, die gegen den freien Willen eines Menschen geschlossen wird, ist eine schwerwiegende Verletzung der persönlichen Freiheit, von der vor allem junge Frauen betroffen sind. Solches Verhalten lässt sich zudem nicht mit unseren Vorstellungen von Gleichberechtigung vereinbaren. Die Zwangsverheiratung verstößt eindeutig gegen die Gesetze und gegen das Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen, in dem eine freie Partnerwahl und ein selbstbestimmtes Leben garantiert werden. Die Fachkommission verurteilt daher Gewalt im Namen der „Ehre“ scharf. Weder aus patriarchalisch-traditionellen noch aus vermeintlich religiösen Gründen ist es akzeptabel, dass Verbrechen im Namen der sogenannten „Ehre“ wie beispielsweise Zwangsverheiratungen in Deutschland oder anderswo stattfinden. Zwangsheirat ist eine Menschenrechtsverletzung und muss als solche deutlich öffentlich geächtet wer-

¹ Im Kommissionsbericht sind unter diesem Begriff auch Menschen mit Migrationshintergrund zu verstehen. Auch wenn nachfolgend häufig von Mädchen und jungen Frauen die Rede ist, ist der Kommission natürlich bekannt, dass (zahlenmäßig wesentlich seltener) auch Jungen und junge Männer zwangsverheiratet werden.

den. Es muss klargestellt werden, dass die Zwangsheirat verboten und durch nichts zu rechtfertigen ist.

Niemand, der in Deutschland lebt, darf sich herausnehmen, der Würde und Freiheit eines anderen Menschen, die das Grundgesetz für alle gleichermaßen vorsieht, ein patriarchales Denken entgegenzusetzen, bei dem für Frauen weniger Rechte gelten als für Männer. Denn in den meisten Fällen sind die Opfer Frauen. Verstöße gegen die vermeintliche Ehre treffen vor allem sie. Nicht nur in ihrem Lebensstil werden sie weitgehend eingeschränkt. Es geht auch um die Kontrolle über ihren Körper. Doch wurden bislang die wenigsten den Tatbestand der Nötigung und oft auch der Vergewaltigung erfüllenden Fälle strafrechtlich verfolgt, weil Zwangsheirat als strafwürdiges Unrecht im öffentlichen Bewusstsein und insbesondere im Bewusstsein der Betroffenen offensichtlich nicht ausreichend verankert ist und es den Opfern häufig auch nicht gelingt, aus einer solchen Zwangsheirat auszubrechen.

Dieser Umstand zog erhebliche Defizite in der Strafverfolgung sowie in der Betreuung der Betroffenen nach sich: Die Praxis zeigt, dass die rechtlichen Instrumente nicht ausreichen, um Zwangsheiraten wirksam zu bekämpfen und den Opfern von Zwangsheirat angemessenen Schutz zu gewähren.

Die Bundesratsinitiative der baden-württembergischen Landesregierung für ein „Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz“ mit dem Ziel, die Zwangsheirat strafrechtlich wirksamer zu bekämpfen und im zivilrechtlichen Bereich die Rechtsstellung der Opfer von Zwangsehen zu stärken, wird daher außerordentlich begrüßt. Untermauert werden muss dieses Gesetz durch eine Vielzahl von Maßnahmen in den Bereichen Opferschutz, Betreuung, Beratung, Aufklärung und Information.

Hierzu hat die Fachkommission - neben der statistischen Erhebung - umfangreiche Handlungsempfehlungen erarbeitet. Um die praktische Zielsetzung des Berichtes zu betonen, haben wir zu den meisten Themenfeldern auch konkrete Empfehlungen formuliert. Statt uns in einer Vielzahl von unverbundenen Empfehlungen zu verzetteln,

haben wir schon zu Beginn der Arbeit beschlossen, uns auf drei Handlungsfelder zu konzentrieren.

Diese Handlungsfelder sind:

1. Stärkung der Opferrechte (ausländer- und sozialrechtliche Stellung der Betroffenen)
2. Gewährleistung des Opferschutzes (Betreuung und Hilfsangebote für Betroffene)
3. Ausbau von Prävention und Dialog (Information, Aufklärung, Sensibilisierung).

Bei unseren Handlungsempfehlungen geht es nicht nur darum, einzelne Betroffene zu unterstützen, sondern auch darum, eine Abkehr von den überkommenen Traditionen und Bräuchen in den jeweiligen Migrantenfamilien zu erreichen, um damit letzten Endes eine positive Veränderung des politischen Klimas und der Gesellschaft insgesamt im Hinblick auf Migration und die Akzeptanz von Menschen mit Migrationshintergrund herbeizuführen.

Die Ergebnisse unserer Diskussionen, Anhörungen und Beratungen sind in die hier vorliegenden Handlungsvorschläge eingeflossen. Die Kommission hat in ihrer konstituierenden Sitzung am 14. April 2005 beschlossen, sämtliche Entscheidungen – auch die über die Zusammenstellung der Handlungsempfehlungen im Rahmen des Abschlussberichtes – mit einfacher Mehrheit zu treffen. Etwaige Gegenstimmen sind mit Fußnoten kenntlich gemacht.

Diese Handlungsempfehlungen sind natürlich in erster Linie an unsere Auftraggeberin, die baden-württembergische Landesregierung, gerichtet. Sie richten sich darüber hinaus aber auch an Behörden, Institutionen und Einzelpersonen wie z. B. Jugend-, Sozial- und Ausländerbehörden, Kriseneinrichtungen, Beratungsstellen, Ärztinnen und Ärzte, Gerichte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Pädagoginnen und Pädagogen, Moscheevereine, Konsulate sowie Migrantenorganisationen, die in ihrer Arbeit mittelbar oder unmittelbar mit dem Thema Zwangsheirat konfrontiert sind.

Fachkommission Zwangsheirat der Landesregierung Baden-Württemberg

Problembeschreibung, Statistik und Handlungsempfehlungen

Ziel dieser Handlungsempfehlungen ist es, die in Frage kommenden Stellen für dieses Thema zu sensibilisieren, aufzuklären und ihnen Lösungs- und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Außerdem erhofft sich die Fachkommission, auch ein breiteres Interesse in der Öffentlichkeit und eine höhere Aufmerksamkeit für bekannt werdende Fälle.

Wir würden uns freuen, wenn der Bericht innerhalb der Landesregierung - aber auch darüber hinaus - auf Interesse stoßen würde.

Stuttgart, 27. Januar 2006

**Die Mitglieder der
Fachkommission Zwangsheirat**

III. Aufgabe, Zusammensetzung, Arbeitsweise und Arbeitsschwerpunkte der Fachkommission Zwangsheirat

Vor dem Hintergrund der zunehmend in der Öffentlichkeit diskutierten Zwangsverheiratungen in Deutschland hat die baden-württembergische Landesregierung im September 2004 neben der Verabschiedung der Bundesratsinitiative für ein „Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz“ die Fachkommission Zwangsheirat eingesetzt, deren konstituierende Sitzung am 14. April 2005 stattfand.

1. Aufgabe der Fachkommission

Gemäß Ministerratsbeschluss vom 28. September 2004 war die Aufgabe dieser Fachkommission insbesondere,

- die vorhandenen Erkenntnisse und Erfahrungen zu Ausmaß und Erscheinungsformen der Zwangsheirat sowie von Maßnahmen gegen die Zwangsheirat insbesondere in Baden-Württemberg zusammenzuführen,
- zu prüfen, ob die bestehenden ausländer- und sozialrechtlichen Regelungen für von Zwangsheirat Betroffene ausreichend sind, und
- auf dieser Grundlage Empfehlungen für ein umfassendes Handlungskonzept zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz von Opfern der Zwangsheirat zu erarbeiten.

2. Zusammensetzung der Fachkommission

Unter Federführung und Vorsitz des Justizministeriums Baden-Württemberg, Stabsstelle Ausländerbeauftragter, setzte sich die Fachkommission wie folgt zusammen (alphabetisch):

1. Dina Maria **Dierssen**, Landesfrauenrat Baden-Württemberg
2. Dr. Dr. Altan **Heper** im Auftrag des Türkischen Generalkonsulats, Stuttgart
3. Gosbert **Müller**, WEISSER RING e.V.
4. Ann **Müller-Nies**, Ministerium für Arbeit und Soziales Baden Württemberg
5. Halide **Özdemir**, Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V., Wohnprojekt ROSA
6. Beate **Richter**, Innenministerium Baden-Württemberg
7. Sibylle **Schreiber**, TERRE DES FEMMES e.V., Tübingen
8. Birgit **Stimpfig**, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
9. Christian **Storr**, Justizministerium Baden-Württemberg, Stabsstelle Ausländerbeauftragter (Vorsitzender)
10. Roswitha **Strüber**, Liga der Freien Wohlfahrtspflege, Freiburg
11. Marina **Walz-Hildenbrand**, Rechtsanwälte Schuster & Walz-Hildenbrand, Stuttgart

3. Arbeitsweise und Arbeitsschwerpunkte der Fachkommission

Die Mitglieder der Fachkommission trafen sich in der Regel einmal im Monat halbtägig zu ihren Sitzungen. In einem Zeitraum von rund zehn Monaten wurden die Erkenntnisse und Erfahrungen über Ausmaß und Erscheinungsformen zusammengeführt und darauf aufbauend Handlungsmöglichkeiten und Empfehlungen erarbeitet. Grundlage für die Arbeit der Fachkommission Zwangsheirat bildeten Stellungnahmen, mündliche und schriftliche Ausführungen der Fachkommissionsmitglieder sowie Darstellungen von Fachleuten aus der Praxis.

Problembeschreibung, Statistik und Handlungsempfehlungen

Dabei wurden sehr viele aus unterschiedlichen Bereichen stammende Erkenntnisse und Erfahrungen zusammengetragen, die in den Sitzungsprotokollen und einer Vielzahl von schriftlichen Stellungnahmen dokumentiert sind.

Zusätzlich wurden zahlreiche Tagungsdokumentationen, Aufsätze, Studien und Maßnahmenkataloge aus dem In- und Ausland recherchiert und ausgewertet sowie weitere fachkundige Personen hinzugezogen. Folgende Referentinnen und Referenten wurden eingeladen:

- Ingrid **Bondorf**, Beratungsstelle „Frauen helfen Frauen Filder e.V.“, Leinfelden-Echterdingen
- Sabine **Brommer**, Fachbereichsleiterin im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband/Landesverband Baden-Württemberg, Stuttgart
- Olga **Stefanidou-Knappmann**, Jugendamt der Stadt Tübingen/ASD
- Leyla **Süngerli-Uzun**, „Mädchentreff IN VIA“, Stuttgart
- Sven **Twelker**, Landesmedienzentrum Baden-Württemberg, Karlsruhe

Die Fachkommission konnte überdies von einem breiten Netzwerk profitieren und ließ sich zu verschiedenen Aspekten der Zwangsheirat u. a. von Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, Mitgliedern des Arbeitskreises „Kommunale Ausländerbeauftragte“ des Städtetages Baden-Württemberg, Mitarbeiterinnen von Schutzeinrichtungen und der Jugendhilfe und Anwältinnen und Anwälten beraten und informieren.

Insgesamt fanden sieben Fachkommissionssitzungen statt. Schwerpunkte der Kommissionsarbeit bildeten insbesondere die Themen:

- Erscheinungsformen der Zwangsheirat
- Gründe für Zwangsverheiratungen
- die statistische Erhebung von Zwangsheiraten in Baden-Württemberg
- die rechtliche, aufenthalts- und sozialrechtliche Situation der Zwangsheiratopfer
- Fragen des Schutzes und der Betreuung der Opfer von Zwangsheirat

- die Sammlung von best-practice-Beispielen im In- und Ausland
- die Zusammenarbeit der betroffenen Einrichtungen, Organisationen, Behörden und Stellen
- Maßnahmen im Bereich Prävention, Information und Sensibilisierung.

IV. Erscheinungsformen, Hintergründe und Folgen der Zwangsheirat

Lange Zeit wurde das Thema Zwangsheirat nicht öffentlich diskutiert und erschien als privates Problem von Migranten. Seit einigen Jahren gelangt das Thema durch die immer zahlreicheren Medienberichte und ausführlichen Reportagen und Dokumentationen über Zwangsverheiratete ins Blickfeld der Öffentlichkeit. Es wird mittlerweile als gesamtgesellschaftliches Problem wahrgenommen. Nicht zuletzt aufgrund der öffentlichen Diskussion, wagen immer mehr Betroffene, sich gegen eine Zwangsverheiratung zur Wehr zu setzen. Immer häufiger werden Lehrerinnen und Lehrer, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Frauenhäuser und Schutzorganisationen mit diesem Thema konfrontiert. Oftmals sind sie die erste Anlaufsstelle für Betroffene.

Durch die neue Regelung soll nicht zuletzt auch den Eltern, die eine Zwangsverheiratung eines ihrer Kinder anstreben, durch die explizite Nennung der Zwangsheirat im Gesetzestext deutlich gemacht werden, dass es sich hierbei um eine Straftat handelt. Des Weiteren soll in der Öffentlichkeit mit der Einschätzung, Zwangsverheiratungen seien religiös begründbar, aufgeräumt werden. Alle großen Religionen, auch der Islam, setzen das Einverständnis beider Ehepartner für die Gültigkeit einer Ehe voraus.

Eine Zwangsheirat liegt dann vor, wenn mindestens einer der zukünftigen Ehepartner durch eine Drucksituation zur Ehe gezwungen wird. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich hierbei um Mädchen oder junge Frauen. Die Betroffene wird zur Ehe gezwungen und findet entweder mit ihrer Weigerung kein Gehör oder wagt es nicht, sich zu widersetzen, weil Eltern, Familie, Verlobter und Schwiegereltern mit den unterschiedlichsten Mitteln Druck auf sie ausüben. Nicht selten kommt es zu physi-

scher und sexueller Gewalt, Nötigungen (durch Drohungen, Einsperren, Entführung, psychischer und sozialer Druck sowie emotionale Erpressung), Einschränkungen in Bezug auf Lebensstil und Bewegungsspielraum und andere erniedrigende und kontrollierende Handlungen - in drastischen Fällen sogar zu so genannten „Ehrenmorden“.

Die in Baden-Württemberg bekannt gewordenen Fälle von Zwangsheirat betreffen nach unserer Umfrage zumeist Mädchen und Frauen aus türkischen Familien. Von Zwangsverheiratungen betroffen sind weiter Albanerinnen, Afghaninnen, Kosovarinnen, Pakistanerinnen, Inderinnen und Marokkanerinnen. Das Phänomen der Zwangsheirat beschränkt sich dabei nicht nur auf den islamischen Kulturkreis, sondern trifft auch Italienerinnen und Griechinnen oder Mädchen und Frauen aus dem buddhistisch-hinduistischen Sri Lanka. Zwangsheirat kommt in unterschiedlichen religiösen und ethnischen Gruppen vor und überschreitet auch die Grenzen von Schichten und Kasten.

Vor allem minderjährige Mädchen sind in Deutschland von Zwangsheirat bedroht. Oft ist der Altersunterschied zwischen ihnen und den Ehemännern beträchtlich. Es sind Fälle bekannt, in denen 16-jährige Mädchen für ein paar tausend Euro regelrecht an ältere Männer verkauft wurden. Sie müssen die Schule abbrechen, denn sie sollen sich um das Wohl des Mannes kümmern, sie werden von der eigenen Familie überwacht oder vom Ehemann eingesperrt. Daher ist es für die betroffenen jungen Frauen sehr schwierig, Wege aus der Zwangsehe zu finden. Häufig wissen sie nicht, an wen sie sich wenden oder wo sie Schutz suchen können. Sie haben Angst, dass ihr „Ungehorsam“ bestraft wird, weil sie die Familienehre verletzt haben.

Besonders problematisch ist es für die Mädchen und Frauen, die nach Deutschland verheiratet werden (sogenannte „Importbräute“, „Importeheleute“²). Sie finden hier ein völlig verändertes Umfeld vor, sprechen oftmals die Sprache nicht oder nur ge-

² Die Verwendung dieser Begriffe ist gegenüber den Zwangsheirat-Opfern keineswegs abwertend gemeint. Vielmehr handelt es sich um Einordnungen, die sich in der allgemeinen Diskussion herausgebildet haben.

ringfügig, kennen das deutsche Hilfesystem nicht und sind dem Mann hilflos ausgeliefert.

Sind die Frauen schon volljährig, können sie in Frauenhäuser fliehen. Für Minderjährige ist die Situation schwieriger, denn es gibt nur wenige Betreuungsprojekte für 12- bis 16-Jährige. Viele Mädchen fügen sich daher in ihr Schicksal aus Hilflosigkeit oder aus Solidarität mit ihren Müttern und Schwestern. Sie haben Angst vor dem Verlust der Familie, vor den Aggressionen des Vaters und der männlichen Verwandten. Unterdrückung, sexuelle Übergriffe und Gewalt führen nicht selten zu schweren körperlichen und seelischen Erkrankungen der Betroffenen.

Zwangsheirat trifft aber nicht nur Frauen: Auch männliche Jugendliche werden von den Eltern oder anderen nahen Verwandten in eine Ehe gedrängt. Die Folgen sind für sie jedoch meist weniger drastisch als für Mädchen. Nichtsdestotrotz sollten auch Männer, die sich in einer solchen Zwangslage befinden und um Rat suchen, ernst genommen und unterstützt werden.

1. Erscheinungsformen von Zwangsheirat

Zwangsheiraten gibt es in vier unterschiedlichen Formen:

- In Deutschland lebende Migrantinnen und Migranten werden untereinander zwangsverheiratet.

- In Deutschland lebende Migranten heiraten Mädchen und junge Frauen aus dem Heimatland (so genannte „Importbräute“, „Importeheleute“), die dann im Rahmen des Ehegattennachzugs nach Deutschland einreisen. Es ist stets das Ergebnis von Vereinbarungen zwischen den Familien des Mädchens und des Mannes. Meistens kennen sich die Familien schon lange, weil sie entweder zum selben Verwandtschaftskreis gehören oder aber aus dem selben Dorf stammen. Da die Frauen we-

der die deutsche Kultur und Sprache kennen, noch jemanden haben, der sie unterstützt oder dem sie sich anvertrauen können, sind sie besonders schutzlos.

- Die dritte Form der Zwangsheirat ist die der sogenannten „Ferien-Verheiratung“: Mädchen werden in ihrem Herkunftsland oder dem Herkunftsland ihrer Eltern, wo sie üblicherweise die Ferien verbringen, verlobt und dann verheiratet, ohne vorher darüber informiert zu sein. Das eigentliche Ziel der Ferien wurde durch die Familie nicht bekannt gemacht. Die Mädchen müssen gegen ihren Willen im Ausland verbleiben („Heiratsverschleppung“), manchmal als zweite oder dritte Frau, und besonders im bäuerlichen Milieu werden sie als Arbeitskraft benutzt.
- Die vierte Form der Zwangsheirat ist die der sogenannten „Verheiratung für ein Einwanderungsticket“. Das bedeutet, dass eine Frau mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland - häufig während eines Urlaubs in ihrem Herkunftsland - von ihrer eigenen Familie einem noch im Ausland lebenden Landsmann versprochen wurde. In diesem Fall ist die Frau ein Mittel zur legalen Einwanderung des Mannes im Rahmen des Ehegattennachzugs. Wie in jedem Fall von Zwangsverheiratung wurde die Vereinbarung zwischen den beiden Familien getroffen, ohne dass die Frau davon in Kenntnis gesetzt wurde.

2. Hintergründe der Zwangsheirat

Die Ehre ist der wichtigste Wert in patriarchalisch-traditionellen Familien. Die Ehre ist in solchen Familien an der „sexuellen Reinheit“ - also Jungfräulichkeit - der Töchter festzumachen. Die Aufgabe vor allem der Väter und Brüder ist es, diese Ehre der Töchter bzw. Schwestern (und damit der Familie) zu verteidigen. Eine Tochter wird deshalb jung verheiratet, damit die Familienehre bewahrt bleibt. Man möchte so die Verantwortung für die Ehre der eigenen Tochter an deren Ehemann und dessen Familie weitergeben.

Oftmals wird eine Zwangsverheiratung auch angestrebt, um die eigenen Töchter zu disziplinieren. Viele dieser Mädchen wachsen in westlichen Gesellschaften auf und wollen sich nicht mehr in alte Traditionen fügen; sie könnten sich, aus der Sicht der Familie, entfremden. Gleiches gilt für die jungen Männer in Deutschland, die mit traditionellen Mädchen und Frauen aus dem Heimatland verheiratet werden. Es geht hier um die zwangsweise Beibehaltung der traditionellen Lebens- und Machtverhältnisse in der Familie.

In vielen Fällen kommt auch der finanzielle Aspekt in Form eines Brautpreises hinzu. Ein anderer Grund für die Zwangsheirat ist bei Verheiratungen zwischen nahen Familienangehörigen - wie Cousins und Cousinen - die Stärkung der Familie und der Wunsch, Einfluss auf die Ehepartner zu nehmen und bei Problemen eine Einflussmöglichkeit zu behalten. Auch geht in diesen Fällen das Heiratsgut nicht an eine fremde Familie, sondern bleibt in der eigenen Familie.

Grund für eine Zwangsverheiratung mit einem Verwandten aus dem Herkunftsland ist es auch, dem Ehegatten im Rahmen des Familiennachzugs ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zu ermöglichen.

Nicht zuletzt berufen sich viele Familien auf den Islam, auf Traditionen und Bräuche.

3. Exkurs: Zwangsheirat in der Türkei

Die türkische Rechtsprechung erfuhr in den letzten Jahren eine Modernisierung. De jure entspricht diese nun europäischen Standards. So wurde das türkische Zivilgesetzbuch im Jahre 2001 erneut nach Schweizer Modell reformiert. Es garantiert nun die Geschlechtergleichheit und verbietet Diskriminierung jeglicher Art. Daneben wurde im Jahr 2005 das Strafgesetzbuch reformiert. Eine wichtige Neuerung ist, dass eine vom Täter empfundene Ehrverletzung, die zu einem Verbrechen führte, nicht mehr als Strafminderung anerkannt wird. Bei der Eheschließung ist jeder Standesbe-

amte durch entsprechende Regelungen dazu verpflichtet, den freien Willen der Brautleute zu beachten.

Zwangsehe wird in der türkischen Rechtsprechung unter dem Begriff Drohung subsumiert. Eine unter Drohung geschlossene Ehe ist anfechtbar und im Falle der erfolgreichen Anfechtung ungültig. Allerdings muss die durch Drohung ausgelöste Zwangslage bzw. Angst konkret sein, d. h., es muss auch eine Gefahr vorliegen. Bei der Anfechtungsklage besteht eine Verjährungsfrist: Spätestens fünf Jahre nach der Eheschließung muss die Ehe angefochten werden bzw. sechs Monate nach dem Ende der Zwangslage. Eine angefochtene (ungültige) Ehe endet erst mit Entscheidung des Gerichtes. Anfechtungsklagen sind in der Türkei jedoch relativ selten. Auch, weil die Unterscheidung zwischen Zwangsehen und arrangierten Ehen schwierig ist. Arrangierte Ehen sind noch immer relativ verbreitet, insbesondere im Südosten und Osten der Türkei.

Die Angst der aus dem ländlichen Raum stammenden türkischen Einwanderer, ihre Identität in einer urbanen Umgebung zu verlieren, ist ein wichtiger Grund für Zwangsverheiratungen und arrangierte Ehen. Ein weiterer Grund für Zwangs- bzw. arrangierte Ehen ist, dass viele der hier aufgewachsenen männlichen Türken der zweiten und dritten Einwanderergeneration, ihren Chancen auf dem deutschen Heiratsmarkt eher gering einschätzen. Das Motiv der Eltern, Druck auf ihre Kinder auszuüben, liegt oft in dem Versuch, die Söhne vor einer möglichen kriminellen Laufbahn zu retten und die Töchter vor dem „Sittenverfall“ zu schützen. Eine Ehe ist nach diesem Verständnis eine Art Lösung für viele Lebensprobleme und soll die Ehepartner zwingen, Verantwortung für das eigene Leben zu übernehmen.

Da die Möglichkeit einer sehr frühen Verheiratung auch in der Türkei rechtlich begrenzt sind, bietet die so genannte Imamehe³ (bzw. eine durch den Hoca⁴ geschlossene

³ Der Imam ist der Vorbeter beim islamischen Gebet in der Moschee und das religiöse Oberhaupt der Gemeinde. Die Imamehe ist eine in der Türkei zwar verbotene, aber verbreitete Form der Ehe, die genutzt wird um die vom Staat erlassenen gesetzlichen Vorschriften zur Eheschließung zu unterlaufen und die Bestimmungen der Scharia zur Anwendung kommen zu lassen. Imamehen werden, wie der Name schon nahelegt, vor einem islamischem

ne Ehe) eine Alternative. Sie ist rechtlich nicht wirksam, aber durch ihre religiöse Bedeutung für gläubige Muslime verbindlich. Gerade bei muslimischen Familien, die in nicht-islamischen Staaten leben, scheint sie oft einen höheren Stellenwert als die standesamtliche Trauung zu haben. In ländlichen Regionen der Türkei kommt es jedoch nicht selten vor, dass auf die zivile Trauung verzichtet wird. Die Imamehe erklärt sich aus der Intention, die Beziehung des Paares unter religiösem Vorzeichen zu legalisieren.

Im Regelfall folgt der Imamehe die standesamtliche Eheschließung. Türkische Staatsbürger haben in der Bundesrepublik die Möglichkeit der Wahl zwischen einer zivilen Trauung nach deutschem Recht auf dem deutschen Standesamt oder nach türkischem Recht auf dem türkischen Konsulat.

Die standesamtliche Registrierung nach der islamischen Eheschließung ist nach dem deutschen und türkischen Gesetz rechtswidrig, daher wird sie oft bei Volljährigkeit des Paares nachgeholt. Es ist davon auszugehen, dass Muslime türkischer Herkunft in der Bundesrepublik darauf achten, die amtliche Registrierung vornehmen zu lassen.

In der Bundesrepublik wurden die Imamehen bisher kaum zur Kenntnis genommen. Schätzungen zufolge leben auch hierzulande eine große Zahl minderjähriger Mädchen in solchen Zwangsehen. Das bedeutet für die Betroffenen, dass sie dann nicht mehr bei ihren eigenen Familien leben, sondern bei den Schwiegerfamilien - mit allen ehelichen „Pflichten“. Dies verstößt gegen die bundesdeutschen Gesetze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Würdenträger (Imam) geschlossen. Sie sind durch ihre religiöse Bedeutung für gläubige Muslime verbindlich. Imamehen werden genutzt zur Verheiratung gegen den Willen der Braut (Zwangsheirat), zur frühen Verheiratung Minderjähriger (Kinderheirat) und um das staatliche Gebot der Monogamie zu umgehen.

⁴ Ein Hoca ist ein islamischer Geistlicher, der an einer Medrese (Lehranstalt für Studierende der islamischen Wissenschaften (Theologie, Recht und Philologie); meist einer Moschee angegliedert) ausgebildet wurde. Auch Lehrer und Gesundheitsbetreuer werden mit Hoca angesprochen.

4. Folgen der Zwangsheirat

Die Folgen einer Zwangsheirat sind drastisch: In der Regel entsteht eine absolute Abhängigkeit vom Ehemann. Einschränkungen im Lebensstil, bei der Ausbildungs- und Berufswahl sind die häufige Folge. Zumeist sind auch Überwachung, Ausnutzung, Demütigung und infolge daraus seelische Schäden zu beklagen. Psychische und/oder physische Gewalt sind an der Tagesordnung.

Nicht ohne Grund haben die Vereinten Nationen die Zwangsheirat als „moderne Form der Sklaverei“ bezeichnet.

Frauen und Mädchen können dieser Zwangsheirat nicht entfliehen, ohne diese „Ehre“ zu beschmutzen oder zu verletzen. Sie können positiv zu dieser „Ehre“ nur beitragen, indem sie sich den Vorschriften und Forderungen des Vaters, des Ehemannes bzw. der Familie widerspruchslos unterwerfen. Alles andere käme aus jener Sicht einer Schande und "Ehrverletzung" gleich.

Eine Flucht ist in den meisten Fällen gleichbedeutend mit einem Verlust des gesamten familiären und sozialen Umfelds und führt zur innerfamiliären Ächtung und Ausstoßung. Was bleibt? In vielen Fällen Verzweiflung, Unterwerfung, Demütigung, nicht selten auch Selbstmord oder Selbstmordversuche. Oder manchmal der Mord, wenn sich das Opfer der so genannten „Ehre“ widersetzt und aus oder vor einer Zwangsheirat flüchtet.

V. Ausmaß der Zwangsheirat - Auswertung der Umfrage in Baden-Württemberg

1. Bisheriger statistischer Datenbestand

Über das Ausmaß von Zwangsheirat hat man deutschlandweit bislang kaum gesicherte Daten. Es gibt nur vereinzelte empirische Untersuchungen. Konkrete Daten liefert

eine Erhebung des Berliner Senats bei über 50 Jugend- und Beratungseinrichtungen: Demnach sind in Berlin im Jahre 2002 230 Fälle von Zwangsverheiratungen aktenkundig geworden.

Der Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsheirat, der 2001 von der Kriseneinrichtung für junge Migrantinnen, „Papatya“, gegründet wurde, verzeichnet nach einer Befragung im Sommer 2005 bei 200 Schutz- und Beratungseinrichtungen in Berlin 221 Fälle von Zwangsheirat. Darunter fallen 63 drohende Zwangsverheiratungen, 77 erfolgte Zwangsverheiratungen, 81 Fälle ohne Unterscheidung. Außerdem wurden 30 Fälle von so genannter Zwangsverlobung verzeichnet.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen in Berlin hat in Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg und unterstützt vom Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsheirat ca. 200 unterschiedliche Einrichtungen, die mit dem Thema Zwangsheirat konfrontiert sein könnten, zu ihren Erfahrungen mit Zwangsheirat befragt. Die befragten Einrichtungen haben im Jahr 2004 Kenntnis über ca. 300 Fälle von drohender oder erfolgter Zwangsheirat erlangt. Es handelt sich um Frauen und in zehn Fällen auch um Männer, die vor Kurzem zwangsverheiratet wurden bzw. davon bedroht sind oder bereits vor längerer Zeit zwangsverheiratet wurden und erst nach Jahren in eine Beratungs- oder Betreuungseinrichtung Hilfe suchen.

Eine Untersuchung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom Sommer 2004 kam zu folgendem Ergebnis: Von 250 befragten türkischen Frauen machten 150 Angaben zum Thema Zwangsheirat. Die Hälfte der 150 Frauen gab an, dass der Partner von Verwandten ausgewählt worden sei. 75 % von diesen Frauen waren mit der Wahl einverstanden, 25 % der Frauen waren nicht nach ihrer Meinung zum zukünftigen Partner gefragt worden und 17 % der Frauen gaben an, dass sie sich zur Ehe gezwungen fühlten.

Die 2001 von der UNICEF vorgestellte Studie „Early Marriage: Child Spouses“ hat ergeben, dass weltweit jedes Jahr Millionen von Mädchen bereits vor oder kurz nach

Fachkommission Zwangsheirat der Landesregierung Baden-Württemberg

Problembeschreibung, Statistik und Handlungsempfehlungen

ihrer Pubertät verheiratet werden. Viele davon erleiden dieses Schicksal in Ländern, in denen die Hälfte aller minderjährigen Mädchen verheiratet sind.

Das Wohnprojekt ROSA in Stuttgart berichtet, dass monatlich durchschnittlich zehn Mädchen bzw. Frauen wegen Zwangsverheiratung um Schutz nachsuchen.

Expertinnen und Experten sind sich einig, dass die Dunkelziffer der Fälle von Zwangsheirat sehr viel höher liegt als die Untersuchungen ergeben haben und dass die Fälle von Zwangsheirat zunehmen.

2. Fragebogen zur Erfassung der Zwangsheirat in Baden-Württemberg

Die Fachkommission hat aufgrund des Datenmangels einen Fragebogen zur Erfassung des Ausmaßes von Zwangsheirat in Baden-Württemberg entwickelt (siehe Anhang) und an verschiedene Einrichtungen und Institutionen im Land verschickt. Adressaten waren neben Beratungsstellen und Frauen- und Kinderschutzhäusern u. a. Kommunalverwaltungen, Polizei, kommunale Ausländer-, Integrations- und Gleichstellungsbeauftragte, auf Familien- und Strafrecht spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Vereine.

Mit dem Fragebogen sollten Fälle von Zwangsheirat in einem Zeitraum von Januar 2005 bis Oktober 2005 erfasst werden. Erstmals wurde mit diesem Fragebogen im Gegensatz zu vorherigen Umfragen genauer nach dem Zeitpunkt der Zwangsverheiratung gefragt. So sollte differenziert werden nach den (drohenden) Zwangsverheiratungen, die tatsächlich im Befragungszeitraum erfolgt sind und den Fällen, bei denen die Betroffenen gegebenenfalls früher zwangsverheiratet wurden, sich aber erst im Befragungszeitraum an eine Beratungs- oder Schutzeinrichtung gewandt haben.

Der Fragebogen war zweigeteilt aufgebaut: Der erste Teil des Fragebogens erfasste grundsätzliche Angaben der Zwangsverheirateten bzw. von Zwangsheirat konkret

bedrohten Frauen und Männer, während der zweite Teil detailliertere Informationen abfragte. Dem Fragebogen war zudem eine Definition von Zwangsheirat beigelegt, damit eine Differenzierung zur so genannten arrangierten Ehe leichter möglich war.

Die durch den Fragebogen erhobenen Daten haben nicht den Anspruch, statistisch einwandfrei alle Fälle von Zwangsheirat in Baden-Württemberg zu erfassen bzw. repräsentativ zu sein. Denn nur die Mädchen und Frauen melden sich bei den Einrichtungen, die den Mut dazu haben und schon bereit sind oder waren, ihre Familie bzw. ihren Mann zu verlassen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die wenigsten der Betroffenen Kenntnis über und Vertrauen in das institutionelle Hilfesystem haben. Daher ist es naheliegend, dass die Zahl der von Zwangsheirat betroffenen Mädchen und Frauen wesentlich höher ist als die Zahl derjenigen, die sich an das Hilfesystem wenden.

Die gesammelten Daten geben aber Hinweise darauf, wie viele von Zwangsheirat Betroffene sich in Baden-Württemberg mit der Bitte um Hilfe und Schutz zwischen Januar und Oktober 2005 an Beratungsstellen gewandt haben oder anderweitig bekannt geworden sind und mit welcher Art von Zwangsverheiratungen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der angesprochenen Behörden und Beratungsstellen umzugehen haben.

Die Auswertung der Fragebögen führt zu folgenden Ergebnissen:

a) Grundsätzliches

Die Fragebögen wurden von den Mitgliedern der Fachkommission über ihre Adressen- und E-Mail-Verteiler an zahlreiche Institutionen verschickt. Außerdem konnte der Fragebogen von der Internetseite des Ausländerbeauftragten der Landesregierung herunter geladen werden. Aufgrund dieser breiten Streuung kann keine genaue Angabe über die Zahl der verschickten Fragebögen gemacht werden.

Fachkommission Zwangsheirat der Landesregierung Baden-Württemberg

Problembeschreibung, Statistik und Handlungsempfehlungen

Insgesamt kamen 282 Fragebögen zurück. 67 Fragebögen wurden mit dem Hinweis zurückgesandt, dass in dem Zeitraum Januar 2005 bis Oktober 2005 keine Kenntnis über Zwangsheirat erlangt wurde. Mehrere Fragebögen wurden unausgefüllt mit Anschreiben zurückgesandt, die allgemeine Hinweise und ungenaue Angaben zu bekannten Einzelfällen enthielten. Solche Angaben wurden in der Statistik zum Ausmaß der Zwangsverheiratungen in Baden-Württemberg nicht berücksichtigt. Die negativen Antworten dürfen nicht zur Schlussfolgerung führen, dass es keine Zwangsverheiratung in der betreffenden Kommune gegeben hätte oder dass es nicht vor dem betreffenden Zeitraum Kenntnis über Vorfälle der Zwangsverheiratung gegeben hätte.

93 verschiedene Einrichtungen haben den „Fragebogen Zwangsheirat“ zurückgesandt. Vor allem Frauen- und Kinderschutzhäuser (zwölf von 42 Häusern) haben über ihre Erfahrungen zu Zwangsverheiratungen berichtet. Autonome Schutzhäuser haben sich nicht beteiligt. Insgesamt 22 Fragebögen mit Erkenntnissen über Zwangsheirat wurden von Familien-, Frauen- oder Mädchenberatungsstellen zurückgesandt, 79 Fragebögen mit Erkenntnissen über Zwangsheirat von Frauen- bzw. Kinderschutzeinrichtungen und 87 Fragebögen von Frauenrechtsorganisationen.

Einrichtungen, die den Fragebogen zurückgesandt haben

Art der Einrichtung und Stelle (nach Selbstbenennung)	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der ausgefüllten Fragebögen (entspricht positiver Rückmeldung)
Ausländerbehörde	12	4
Andere kommunale Einrichtung	24	-
Standesamt	11	1
Polizeidirektion	4	-
Beratungsstelle f. Eltern und Kinder	3	14
Berufsschule, Hauswirtschaftliche Schule	11	7
Frauen- und Kinderschutzhäuser	12	49
Frauenberatungsstelle	2	3
Mädchenberatungsstelle	2	5
Frauenrechtsorganisation	1	87
Mädchenschutzhäuser	1	30
Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin	3	4

Regierungspräsidium	1	2
Rechtsanwaltskanzlei	1	6
Fehlende Angaben	5	3

b) Ausmaß und Zeitpunkt der Zwangsverheiratungen

Insgesamt berichten die Einrichtungen in den 282 Rückmeldungen für den Beobachtungszeitraum Januar bis Oktober 2005 über **215 von Zwangsheirat Betroffene**:

- **105** Betroffene wurden zwangsverheiratet und
- **110** Betroffene waren (sind) von Zwangsheirat bedroht.

Bei 46 Fällen wurde angegeben, dass aus den Zwangsheiraten Kinder hervorgegangen sind.

Es liegen 83 Angaben über den Zeitpunkt der vollzogenen Zwangsheiraten vor, der Zeitpunkt der angedrohten Zwangsheirat wurde nicht abgefragt. Demnach sind von den bekannt gewordenen Zwangsverheiratungen zehn im Jahr 2005 geschlossen worden.

Seit 2000 sind nach den vorliegenden Daten 39 Zwangsehen in Baden-Württemberg zu verzeichnen. Wie bereits erwähnt, hat die Fachkommission erstmals - im Gegensatz zu den bislang bekannten Untersuchungen - nicht nur nach dem Zeitpunkt der Kenntnis bzw. Meldung, sondern auch nach dem Zeitpunkt der Zwangsverheiratung selbst gefragt.

Zeitpunkt der Zwangsheirat

Jahr	Häufigkeit	in %
1976	1	1,2
1979	3	3,6
1980	3	3,6
1985	1	1,2
1986	2	2,4
1987	2	2,4
1988	1	1,2

1989	1	1,2
1990	2	2,4
1991	2	2,4
1992	3	3,6
1993	2	2,4
1994	7	8,4
1995	1	1,2
1996	2	2,4
1997	2	2,4
1998	2	2,4
1999	4	4,8
2000	3	3,6
2001	5	6,0
2002	5	6,0
2003	13	15,7
2004	6	7,2
2005	10	12,0
Gesamt Gültige:	83	100,0
Keine Angaben	22	

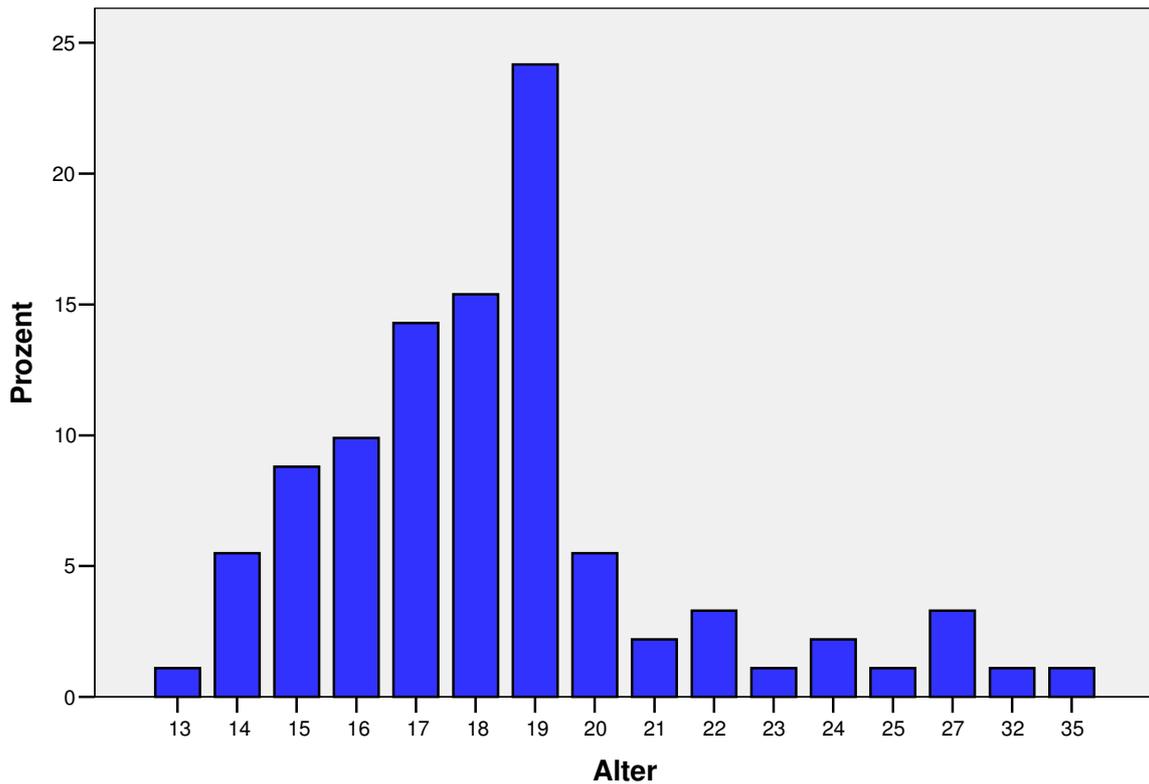
c) Alter der Betroffenen

Gegenwärtiges Alter

Die meisten Betroffenen (66 %) sind gegenwärtig bis 23 Jahre alt. Knapp 18 % der Betroffenen sind Minderjährige. 12 % der Betroffenen sind 18 Jahre alt. In einem Fall ist eine 7-Jährige von Zwangsheirat bedroht. In einem anderen Fall wurde eine mittlerweile 29-Jährige im Alter von 13 Jahren zwangsverheiratet.

Alter zum Zeitpunkt der Zwangsheirat

Wie alt war die/der Betroffene bei der Zwangsverheiratung?



Von 105 zwangsverheirateten Frauen und Männern wurde bei 91 Betroffenen das Alter zum Zeitpunkt der Zwangsheirat angegeben. 40 % der Betroffenen waren bei der Zwangsheirat minderjährig. 15 % waren zum Zeitpunkt der Zwangsverheiratung 18 Jahre alt. 24 % waren 19 Jahre alt. Zwangsverheiratungen kommen vornehmlich bis zum Alter von 19 Jahren vor.

d) Geschlecht der Betroffenen

Von Zwangsheiraten sind fast ausschließlich Frauen betroffen, in zwei Fällen sind die Betroffenen Männer.

e) Staatsangehörigkeit der Betroffenen

In 192 Fällen wurde die Staatsangehörigkeit der Betroffenen angegeben. Die Betroffenen gehören 25 verschiedenen Nationen an.

- 76 Betroffene haben die türkische Staatsangehörigkeit (fast 40 % der Betroffenen).
- 38 Betroffene haben die deutsche Staatsangehörigkeit (fast 20 % der Betroffenen), davon haben aber alle einen Migrationshintergrund. Von den 38 Deutschen haben 23 einen türkischen Hintergrund (60 %) und jeweils drei Betroffene (je 8 %) sind afghanischer, libanesischer und syrischer Herkunft.
- Neun der Betroffenen (5 %) stammen aus dem Kosovo.
- Jeweils acht der Betroffenen (4 %) sind aus Albanien, Libanon und Serbien-Montenegro. In geringerer Zahl haben die Betroffenen die afghanische, irakische oder kurdische Nationalität.

Staatsangehörigkeit der Betroffenen (alphabetisch)

Staatsangehörigkeit/Volksgruppe	Häufigkeit	in %
afghanisch	5	2,6
algerisch	1	0,5
albanisch	8	4,2
amerikanisch	1	0,5
andere	8	4,2
bengalisch	1	0,5
deutsch	38	19,8
französisch	1	0,5
gambianisch	1	0,5
ghanesisch	1	0,5
irakisch	6	3,1
iranisch	2	1,0
kosovo-albanische	9	4,7
kamerunisch	3	1,6
kurdische	7	3,6
libanesisch	8	4,2
marokkanisch	1	0,5

Problembeschreibung, Statistik und Handlungsempfehlungen

nigerianisch	2	1,0
Roma	1	0,5
russisch	1	0,5
sri-lankisch	1	0,5
serbisch-montenegrinisch	7	3,6
syrisch	2	1,0
türkisch	76	39,6
tunesisch	1	0,5
Gesamt Gültige:	192	100,0
Keine Angabe:	23	
Gesamt:	215	

Falls deutsch: Haben die Betroffenen Migrationshintergrund?

Frühere Staatsangehörigkeit	Häufigkeit	in %
afghanisch	3	7,9
ägyptisch	1	2,6
andere	1	2,6
irakisch	1	2,6
libanesisch	3	7,9
pakistanisch	1	2,6
serbisch-montenegrinisch	1	2,6
somalisch	1	2,6
syrisch	3	7,9
türkisch	23	60,5
Gesamt Gültige:	38	100,0
Keine Angabe:	177	
Gesamt:	215	

f) Aufenthaltsstatus der Betroffenen und des (potentiellen) Ehepartners

Bei 109 Betroffenen liegen Angaben über ihren Aufenthaltsstatus vor: Neben den 38 deutschen Staatsangehörigen haben 36 Betroffene einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Einen befristeten Aufenthaltstitel haben 19 Betroffene. In die Gruppe der Asylbewerber lassen sich elf Betroffene einordnen. In vier Fällen sind die Betroffenen Geduldete, mit illegalem Aufenthalt oder ohne Aufenthaltstitel in Deutschland.

Über den Aufenthaltstitel des (potentiellen) Ehepartners liegen mit 51 Angaben nur relativ wenig Informationen vor. 17 (potentielle) Ehepartner haben die deutsche Staatsbürgerschaft und 20 besitzen einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Einen befris-

teten Aufenthaltstitel haben 19 (potentielle) Ehepartner. In drei Fällen handelt es sich um Asylbewerber. Neun (potentielle) Ehepartner haben eine Duldung, halten sich illegal in Deutschland auf oder besitzen keinen Aufenthaltstitel, z. B. weil sie als Ehepartner im Herkunftsland bleiben und beabsichtigen, mit der Betroffenen dort zu leben.

g) Religionszugehörigkeit

In 135 Fällen wurde die Religionszugehörigkeit angegeben. 95 % der Betroffenen, bei denen die Religionszugehörigkeit bekannt ist, gehören dem Islam an. Vier Betroffene sind Christen. Das entspricht 3 %. Eine Betroffene gehört dem Hinduismus an.

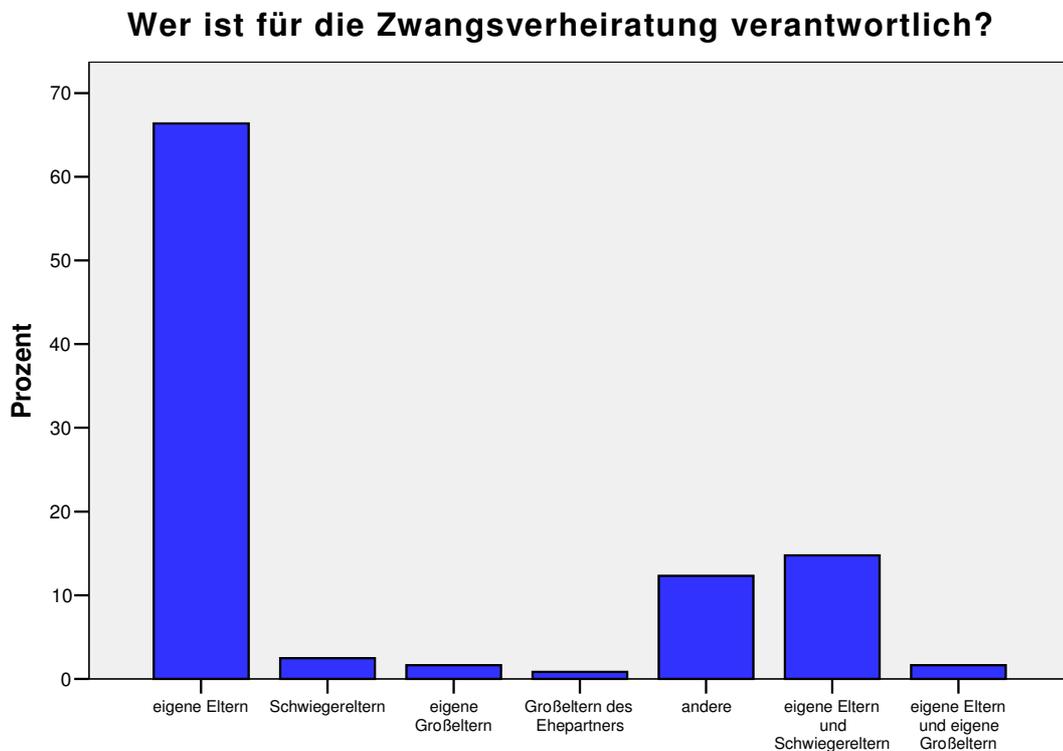
h) Formen der Zwangsheiraten

Bei den Formen der (vollzogenen und drohenden) Zwangsheiraten wurde mit 44 Angaben am häufigsten die so genannte „Ferienverheiratung“ genannt. Danach folgte mit 38 Nennungen die Heirat mit so genannten „Importeheleuten“ und mit 31 Nennungen die Verheiratung für ein „Einwanderungsticket“. In elf Fällen kam es zur Heirat im Herkunftsland, ohne dass die drei zuvor angeführten Formen von Zwangsheirat zutreffen.

i) Imam- oder Hocaeh

In 58 Fällen gab es Kenntnis darüber, ob bei den 105 beschriebenen Zwangsehen eine Imam- oder Hocaeh vorliegt: Bei 30 Betroffenen ist eine Imam- oder Hocaeh vollzogen worden.

j) Für die Zwangsheirat Verantwortliche

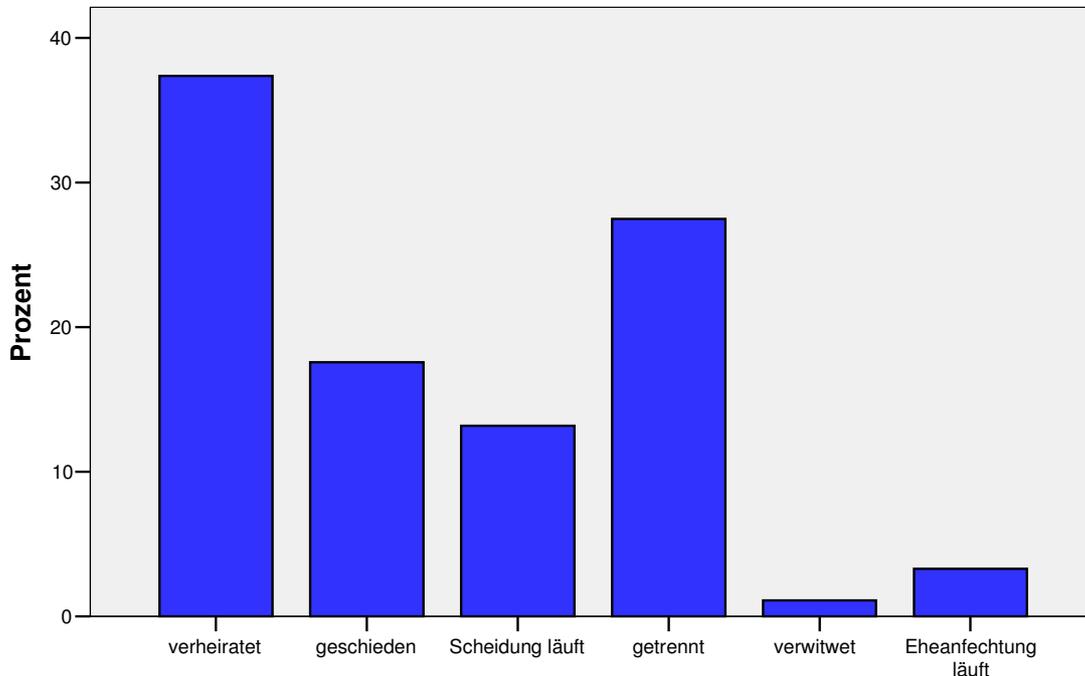


Mit 81 Nennungen wurden in den meisten Fällen, nämlich bei 66 % der Fälle, die eigenen Eltern als die für die Zwangsheirat Verantwortlichen benannt. Bei 18 Fällen (14 %) wurden die eigenen Eltern und die Schwiegereltern verantwortlich gemacht.

k) Derzeitiger Familienstand

Bei 91 Zwangsverheirateten ist der derzeitige Familienstand bekannt. Demnach haben sich 37 % der Betroffenen nicht aus der Zwangsehe gelöst und sind noch immer verheiratet (34 Fälle). 27 % sind getrennt lebend (25 Fälle). 17 % sind geschieden (16 Fälle), während bei 13 % (zwölf Fälle) die Scheidung gegenwärtig läuft. Bei 3 %, d. h. bei drei Fällen, wird von einer laufenden Eheanfechtung berichtet.

Derzeitiger Familienstand der Zwangsverheirateten



l) Ort, an dem die Zwangsheirat geschlossen wurde

Bei 99 Fällen wurde der Ort, an dem die Ehe geschlossen wurde, benannt. Die meisten Zwangsverheiratungen fanden im Ausland statt, lediglich 11% in Deutschland. 60 % der Zwangsverheiratungen sind in der Türkei geschlossen worden.

m) Flucht

Aus den Angaben konnte man in 36 Fällen auf eine Flucht aufgrund der Zwangsehe schließen. 24 Betroffene sind in ein Frauenhaus und elf Betroffene sind an einen anderen Ort geflohen.

n) Sonstige Rückmeldungen aus den Fragebögen

Die Auswertung macht deutlich, dass nur in den wenigsten Fällen Standesämter oder Ausländerbehörden Kenntnis über Zwangsheirat erlangen. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter von Standesämtern und Ausländerbehörden berichteten aber über wieder-

holte Vermutungen von Zwangsverheiratungen, die aber nicht nachgewiesen werden konnten, da die entsprechenden Instrumente zur Erlangung der Informationen fehlen würden. In einigen den zurückgesandten Fragebögen beiliegenden Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass reine Vermutungen noch keine eigene Initiative begründen könnten. Die Betroffenen würden sich vornehmlich an die Frauenhäuser und Schutzeinrichtungen wenden.

In den Anschreiben zu den zurückgesandten Fragebögen wurde teilweise mitgeteilt, dass „... die Ausländerbehörde aus Erfahrung davon ausgeht, dass auch heute noch viele Ehen (besonders aus der Türkei) unter Zwang geschlossen werden.“ Wiederholt kamen Aussagen darüber, dass die Frauen oft in ihren Traditionen gefangen seien und eine erzwungene Ehe selbst nicht unbedingt als falsch empfänden.

Einigen Personen, die den Fragebogen ausgefüllt hatten, fiel die Abgrenzung zu arrangierten Ehen trotz der Definitionen im Fragebogen schwer.

Bei der Erfassung von zwangsverheirateten Frauen wurde auch das Problem des Sprachhindernisses für viele Frauen genannt, die kaum oder gar kein deutsch sprechen würden.

In drei Fällen gab es Hinweise, dass das Alter der Mädchen im Ausweis/Pass gefälscht sei.

Auch Lehrerinnen und Lehrern sei oft nicht bekannt, ob eine (ehemalige) Schülerin zwangsverheiratet wird oder wurde. Sie nehmen jedoch Schwierigkeiten der muslimischen Schülerinnen wahr, wenn diese z. B. einen deutschen Freund haben. Doch auch hier geben Lehrerinnen und Lehrer an, dass Mädchen Zwangsheirat oft als „normal“ betrachten und sich in ihr Schicksal fügen.

VI. Erfahrungswerte mit Zwangsheirat in anderen Bundesländern und europäischen Nachbarländern

1. Erfahrungen und Maßnahmen in den Bundesländern

Auf eine Umfrage bei den Länderministerien im Hinblick auf Maßnahmen und Konzepte gegen Zwangsverheiratungen erhielt die Fachkommission neun Rückmeldungen. Fünf Bundesländer haben keine Erfahrung mit Zwangsverheiratungen.

a) Bayern

Seit Anfang 2005 gewährt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Frauen den Beratungs- und Kontaktstellen von Solwodi e. V. finanzielle Unterstützung. Diese bieten in Zusammenarbeit mit den bayerischen Jugendämtern Fachberatung, Schutz und Unterstützung auch für von Zwangsheirat bedrohte oder betroffene Mädchen und Frauen an. Die Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur Bekämpfung von Zwangsheirat befindet sich derzeit im Diskussionsstadium.“

b) Berlin

Das Land Berlin hat eine Umfrage bei relevanten Institutionen und Projekten zu aktuellen Zahlen der Zwangsheirat durchgeführt, deren Ergebnis im Herbst 2005 veröffentlicht worden ist. Der Senat hatte anknüpfend an die baden-württembergische Initiative eine Bundesratsinitiative zur Bekämpfung der Zwangsheirat beschlossen, die am 8. Juli 2005 im Bundesrat keine Mehrheit erhalten hat. Derzeit wird in Berlin ein Handlungskonzept zur Bekämpfung der Zwangsheirat erarbeitet. Bisherige Aktivitäten und bestehende Hilfsangebote sind anonyme Zufluchtseinrichtungen, so z. B. die Internetberatung von Papatya oder die Informationsbroschüre des AK Zwangsverheiratung, die von diversen Einrichtungen aus dem Migrations- und Antigewaltbereich

sowie Vertretern der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen erarbeitet wurde.

c) Niedersachsen

In Niedersachsen wurde im Juni 2005 ein interministerieller Arbeitskreis zum Thema „Zwangsheirat ächten - Zwangsehen vorbeugen“ eingerichtet. Ziel des Arbeitskreises ist die Erarbeitung eines Handlungskonzeptes zu folgenden Punkten: Erarbeitung sinnvoller Maßnahmen zur Klärung des Ausmaßes und der Auswirkungen von Zwangsheirat sowie Entwicklung von Hilfsangeboten (z. B. Notfalltelefon) und Präventionsmaßnahmen in Kooperation mit Schulen, Jugendämtern, Ausländerbehörden, Gewaltberatungsstellen, Familiengerichten und Frauennetzwerken. Zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit sollen Aufklärungskampagnen durchgeführt werden.

d) Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Zwangsheirat beschlossen, nachdem sich der Landtag mehrfach mit dem Thema Zwangsheirat beschäftigte. Die Arbeitsgrundlagen im Gesamtkontext „Migration und Heiratsverhalten“ werden derzeit erstellt.

2. Erfahrungen und Maßnahmen in europäischen Nachbarländern

a) Großbritannien

Die Regierung von Großbritannien hat in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und Beratungsstellen einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zur verbesserten Betreuung von Opfern erarbeitet. In Großbritannien schätzt man für das Jahr 2004 mindestens 300 Fälle von Zwangsverheiratungen, die Dunkelziffer wird weitaus höher angelegt. Seit dem Jahr 2000 wurden in der

Fachkommission „Community Liaison Unit“ gegen Zwangsheirat innerhalb des „Foreign and Commonwealth Office“ (Außenministerium) 1000 Betroffene beraten. 200 Opfer von Heiratsverschleppung wurden in diesem Zeitraum nach Großbritannien zurück gebracht. Zentraler Ansprechpartner der Regierung für den Themenbereich Zwangsheirat ist die Stabsstelle gegen Zwangsheirat aus Vertretern des „Foreign and Commonwealth Office“ und dem „Home Office“. Neben der statistischen Erfassung von Zwangsheirat wurden Informationsmaterialien für Betroffene und Veranstaltungen zur Weiterbildung von Mitarbeitern öffentlicher Behörden und anderer Einrichtungen erstellt. Darüber hinaus ist ein besonderer Straftatbestand gegen Zwangsheirat geplant. Die Familienzusammenführung von ausländischen Ehepartnern bei einem Ehegattennachzugsalter von mindestens 18 Jahren soll die Verheiratung von Minderjährigen verhindern.

b) Schweden

Auch in Schweden besteht ein starkes öffentliches Bewusstsein für Zwangsheirat und andere „Ehrverbrechen“. Es ist geplant, dass mindestens 180 Millionen SEK (rund 20 Mio. Euro) zwischen 2003 und 2007 in Maßnahmen für von Ehrverbrechen bedrohte und betroffene Menschen fließen sollen. Neben einer massiven staatlich finanzierten Aufklärungsarbeit in Schulen wird Augenmerk gelegt auf die Elternarbeit, Männer- und Jungenprojekte und auf die Kooperation mit Religionsgemeinschaften. Mitarbeiter der Polizei werden seit 2002 zu Zwangsheirat geschult und es bestehen Verhaltensleitfaden für Einsatzgruppen. Juristische Maßnahmen betreffen z. B. das Heiratsfähigkeitsalter, das auf 18 Jahre festgelegt wurde und die bereits seit 1997 bestehende Erleichterung des Aufenthaltsrechts zum Schutz nachgereister Ehefrauen.

VII. Handlungsempfehlungen

Die Erörterungen der Fachkommission Zwangsheirat haben deutlich gemacht, dass Zwangsverheiratungen eine vielschichtige Problematik darstellen, für die es keine einfachen Patentlösungen gibt und die nicht von heute auf morgen beseitigt werden können. Vielmehr bedarf es langfristig angelegter, auf verschiedenen Ebenen angesiedelter und komplexer Handlungsstrategien, die nicht alleine auf die Landesebene beschränkt sind.

Die Themenbereiche, die in der Fachkommission besprochen wurden, haben gezeigt, dass zur Lösung des Problems Zwangsheirat verschiedene Handlungsfelder berücksichtigt werden müssen, es aber auch zahlreiche umsetzbare Handlungsmöglichkeiten gibt. Die Empfehlungen umfassen sowohl Handlungsmöglichkeiten auf Landes-, als auch auf Bundes- und regionaler Ebene.

Parallel zu Maßnahmen der Betreuung und des Schutzes müssen Handlungsstrategien entwickelt und umgesetzt werden, die Maßnahmen der direkten Intervention und der Prävention beinhalten.

Die erarbeiteten Handlungsempfehlungen sollen vor allem

- die Rechtstellung der Opfer von Zwangsheirat stärken,
- die Problemwahrnehmung in der Bevölkerung, bei betroffenen Familien, in Schulen, Behörden und Institutionen schärfen,
- Betroffene, die befürchten zwangsverheiratet zu werden, Freunde oder Angehörige von Betroffenen und bereits Zwangsverheiratete über Projekte, soziale Dienste sowie rechtliche Hilfestellung informieren sowie
- Behörden, Einrichtungen und Stellen, die mit dem Problem der Zwangsheirat konfrontiert werden könnten, über das Phänomen Zwangsheirat aufklären und ihnen Handlungsoptionen aufzeigen.

Fachkommission Zwangsheirat der Landesregierung Baden-Württemberg

Problembeschreibung, Statistik und Handlungsempfehlungen

Die Handlungsempfehlungen müssen die unterschiedlichen Bedürfnisse der Betroffenen aufnehmen. Einige brauchen Hilfe, um eine Zwangsheirat abzuwenden, andere müssen mit den Folgen einer Zwangsheirat umgehen, die bereits stattgefunden hat. Wie unterschiedlich die Bedürfnisse auch sein mögen, so gibt es doch auch Basisbedürfnisse, die immer in Erwägung gezogen werden sollten.

Dazu gehören vor allem:

- die persönliche Sicherheit der Betroffenen,
- die Vertrauenswürdigkeit und Kompetenz der angesprochenen Behörden oder Einrichtungen,
- konkrete Rechtsberatung und Unterstützung sowie
- das Aufzeigen von realistischen „Auswegen“.

Mit dieser Zielrichtung schlägt die Fachkommission Zwangsheirat folgende Handlungsempfehlungen vor:

A. Handlungsbereich: Opferrechte stärken

A.1 Zwangsheirat und Ausländerrecht

A.1.1 Ehegattennachzug (§ 27 AufenthG): Mindestalter 18 Jahre und Deutschkenntnisse

Die Fachkommission spricht sich mehrheitlich⁵ für die Anhebung des Ehegattennachzugsalters auf 18 Jahre aus. Sie empfiehlt außerdem, dass ein Visum zum Zwe-

⁵ Das Innenministerium hält an dem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder vom 24. Juni 2005 fest. Darin wurde der Bundesinnenminister gebeten, in das in Vorbereitung befindliche zweite Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze eine Vorschrift

cke des Ehegattennachzugs nur dann erteilt werden sollte, wenn vor der Einreise Deutschkenntnisse nachgewiesen werden können, wobei in Ausnahmefällen von diesem Erfordernis abgewichen werden kann (beispielsweise, wenn die Teilnahme an einem Sprachkurs im Herkunftsland nicht oder nur sehr schwer realisierbar ist).

A.1.2 Eigenständiges Aufenthaltsrecht für das Zwangsheiratopfer (§ 31 AufenthG)

Gerade in den Fällen der Zwangsheirat - speziell bei den so genannten „Importbräuten“ - ist nach einer Eheauflösung oder -scheidung eine Rückkehr in den Heimatort, in dem regelmäßig patriarchalische Strukturen und soziale Kontrolle herrschen, häufig undenkbar: Durch die von der „Importbraut“ betriebene Auflösung der Ehe - gegen den Willen der beteiligten Familien - gilt sie als ehrlos, geächtet und ausgestoßen. Sie wäre bei einer Rückkehr erheblichen Diskriminierungen und gravierenden Anfeindungen ausgesetzt - bis hin zur Bedrohung von Leib und Leben. Auch eine Ausreise in andere Gebiete des Heimatlandes scheidet regelmäßig aus, da die Betroffene dort überhaupt keinen familiären Rückhalt besitzt und als alleinstehende - aber verheiratet gewesene - Frau erst recht keinen Fuß fassen wird.

Die Fachkommission schlägt daher vor, in die Verwaltungsvorschriften zum neuen Aufenthaltsgesetz das Vorliegen einer Zwangsheirat als ein Regelbeispiel in die Erläuterungen zu § 31 Abs. 2 AufenthG aufzunehmen. Diese Anerkennung kann auch zu der gewünschten Folge führen, dass Betroffene leichter und früher den Schritt wagen, sich aus einer Zwangsheirat zu lösen, da sie hinsichtlich ihres weiteren Verbleibs im Bundesgebiet sicherer sein können.

aufzunehmen, mit der der Ehegattennachzug in der Regel davon abhängig gemacht wird, dass beide Ehegatten - vorbehaltlich einer verfassungsrechtlichen Überprüfung - das 21. Lebensjahr vollendet haben. Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat sich der Stimme enthalten.

A.1.3 Kein eigenständiges Aufenthaltsrecht für den Täter (§ 31 AufenthG)

Die Fachkommission empfiehlt, zu überprüfen, inwieweit ausländerrechtlich dafür Sorge getragen werden kann, dass Täter von Zwangsheirat kein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 AufenthG erhalten.

A.1.4 Späterer Verfall des Aufenthaltstitels (§ 51 AufenthG)

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erlischt ein Aufenthaltstitel, wenn der Ausländer das Bundesgebiet verlassen hat und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder einreist. Es sind viele Fälle bekannt, in denen Opfer von Zwangsheirat, die zur Heirat ins Ausland verschleppt wurden, nicht in das Bundesgebiet zurückkehren konnten, da ihr Aufenthaltstitel zwischenzeitig erloschen war. Dies ist in den Fällen der fremdbestimmten Ausreise im Rahmen einer Heiratsverschleppung nicht sachgerecht.

Die Fachkommission spricht sich daher mehrheitlich⁶ dafür aus, § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG wie folgt zu ändern: Der Aufenthaltstitel von Opfern von Zwangsheirat, die das Bundesgebiet gegen ihren Willen verlassen haben oder durch Zwang an ihrer Rückkehr gehindert wurden, soll erst nach drei Jahren - statt bisher nach sechs Monaten - erlöschen. Die Beweislast des Vorliegens der Zwangslage liegt beim Opfer der Zwangsheirat.

⁶ Nach Ansicht des diesen Vorschlag ablehnenden Innenministeriums Baden-Württemberg wirft der Vorschlag bereits Probleme beim praktischen Vollzug auf. So ist bei der Einreisekontrolle nicht erkennbar, ob ein Aufenthaltstitel nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG nach sechsmonatigem Auslandsaufenthalt erloschen ist oder ob ein Sonderfall vorliegt, in dem der Titel erst nach drei Jahren erlischt. Damit müsste zunächst von einem Versuch illegaler Einreise ausgegangen werden. Unabhängig davon sieht das Innenministerium eine erhebliche Missbrauchsgefahr, die auch durch die Übertragung der Beweislast auf das Opfer der Zwangsheirat nicht ausgeräumt werden kann.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat sich der Stimme enthalten.

A.1.5 Recht auf Wiederkehr ermöglichen (§ 37 AufenthG)

Die Fachkommission schlägt mehrheitlich⁷ vor, Opfern von Zwangsheirat ein Recht auf Wiederkehr (§ 37 AufenthG) unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts einzuräumen.

Die Fachkommission hat sich bereits mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass Opfer von Zwangsheirat oder willkürlichen Verschleppungen in die Herkunftsländer ihr Aufenthaltsrecht nicht verlieren sollen, wenn sie innerhalb von drei Jahren zurückkehren. Entsprechend hat die Kommission die Empfehlung ausgesprochen, dass ein bestehendes Aufenthaltsrecht in diesen Fällen nicht in sechs Monaten, sondern erst nach drei Jahren erlöschen soll. Diese Regelung hilft den Opfern aber dann nicht, wenn sie vor der Ausreise lediglich ein befristetes Aufenthaltsrecht besaßen, das während des Auslandsaufenthalts abläuft. In diesen Fällen muss ein neues Aufenthaltsrecht erteilt werden können. § 37 AufenthG sieht ein solches Recht auf Wiederkehr als Anspruch vor, wenn sich ein Ausländer vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten und sechs Jahre eine Schule besucht hat, zwischen dem 15. und 21. Lebensjahr zurückkehrt und nicht länger als fünf Jahre ausgereist war. In Fällen, in denen eine besondere Härte besteht, kann im Wege des Ermessens darüber hinaus eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn diese Zeiten unter- oder überschritten sind.

Voraussetzung ist jedoch immer, dass der Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit oder Übernahme der Unterhaltsverpflichtung durch eine dritte Person für die Dauer von fünf Jahren gesichert ist. Für Ausländer, die im Einvernehmen mit ihrer Familie aus- und wieder einreisen, ist die Sicherung des Lebensunterhaltes kein

⁷ Nach Auffassung des Innenministeriums, das diesem Vorschlag nicht zugestimmt hat, liegt bei Opfern von Zwangsheirat zwar eine besondere Härte vor. Auch in anderen Fällen besonderer Härte ist jedoch nur ein Abweichen von bestimmten Fristen möglich (§ 37 Abs. 2 AufenthG). Eine Sonderbehandlung der Opfer von Zwangsheirat gegenüber anderen Härtefällen erscheint nicht gerechtfertigt. Unabhängig davon kann auch angesichts der schwierigen Finanzlage der öffentlichen Hand ein Zuzug bei offenkundiger Sozialhilfebedürftigkeit nicht befürwortet werden. Auch ist - wie beim Vorschlag zu § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG, siehe oben Buchstabe d - von einer erheblichen Missbrauchsgefahr auszugehen, die auch durch die Übertragung der Beweislast auf das Opfer der Zwangsheirat nicht ausgeräumt werden kann.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat sich der Stimme enthalten.

Problem, da in der Regel die Unterhaltsverpflichtung von der Familie übernommen wird. Opfer von Zwangsheirat oder willkürlichen Verschleppungen haben demgegenüber in der Regel niemanden mehr, der die Unterhaltsverpflichtung für sie übernimmt - und ohne Aufenthaltserlaubnis dürfen sie keine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Die Wiedererteilung der Aufenthaltserlaubnis muss daher unabhängig von der Unterhalts-sicherung erfolgen können.

A.2 Zwangsheirat und Prozessrecht

A.2.1 Getrennte Anhörung und Vernehmung der Parteien (§ 613 Abs. 1 und § 357 Abs. 1 ZPO)

Für die Opfer von Zwangsheirat ist die gemeinsame Anhörung bzw. Vernehmung regelmäßig unzumutbar, die Vernehmung einer eingeschüchterten Zeugin ist auch nicht sachdienlich, um so mehr, wenn die Tatbestände der Zwangsheirat aufgeklärt werden müssen. Erfahrungsgemäß werden solche offiziellen Termine vom Täter und dessen Familienangehörigen missbraucht, um erneut Druck auf das Opfer auszuüben, insoweit reichen Gesten und Blicke. Der Richter bzw. die Richterin kann nur während der Verhandlung einschreiten, nicht auf dem Weg von und zu Gericht und bei Wartezeiten im Gerichtsgebäude.

Die Fachkommission empfiehlt daher, zu überprüfen, welche rechtlichen Ausnahmemöglichkeiten bestehen, um in Fällen der Zwangsheirat von einer gemeinsamen Anhörung bzw. Vernehmung abzusehen.

A.2.2 Familiengerichtliche Zuständigkeit (§ 606 Abs. 1 ZPO)

Wenn keine Kinder vorhanden sind, ist für die Ehescheidung bzw. Eheaufhebung das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten zuletzt gewohnt haben. Das Opfer kann seinen neuen Aufenthaltsort anonym halten und die Ehescheidung bzw. Eheaufhebung am früheren Wohnort beantragen. Wenn gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind, wechselt die Zuständigkeit an den Wohnort der Kinder.

Für Opfer von Zwangsheirat hat dies jedoch zur Konsequenz, dass über die Zuständigkeit des Gerichtes zumindest der Bezirk bekannt wird, in dem es lebt. Dies bedeutet einen erheblichen Sicherheitsverlust. Während des Scheidungsverfahrens besteht das Risiko, dass der Ehegatte (bzw. die Familien) das Opfer auffinden und zur Rechenschaft ziehen kann. Viele Opfer scheuen dieses Risiko und bleiben deshalb formal weiter verheiratet. Zudem hat der Ehegatte die Möglichkeit, über einen Ehescheidungs- bzw. Eheaufhebungs- oder Umgangsrechtsantrag zu erfahren, in welchem Bezirk das Opfer jetzt lebt.

Die Fachkommission empfiehlt daher, zu überprüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um in Ausnahmefällen (wie z. B. Zwangsheirat) eine anderweitige örtliche Zuständigkeit der Familiengerichte zu eröffnen.

A.3 Zwangsheirat und Sozialrecht

In der Fachkommission wurde die Frage diskutiert, inwiefern neben den straf-, zivil- und ausländerrechtlichen Änderungen auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz zu ändern ist, da von der Zwangsheirat oftmals Minderjährige betroffen sind. Der relevante Problembereich betrifft den eigenständigen Anspruch auf Leistungen nach dem Jugendhilferecht für minderjährige Zwangsverheiratete (ohne vorher ein aufwendiges Vormundschaftsverfahren durchlaufen zu müssen). Gemäß § 27 SGB VIII können diese nämlich keinen Antrag auf Hilfemaßnahmen (Hilfe zur Erziehung) des Jugendamtes stellen.

Minderjährige haben aber gemäß § 42 SGB VIII das Recht, das Jugendamt um Inobhutnahme zu bitten. Das Jugendamt ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, das Kind bzw. den Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen. Zwar sind nach § 42 SGB VIII die Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen, um das Gefährdungsrisiko und das weitere Vorgehen zu klären. Der Aufenthaltsort muss aber in einem solchen Fall nicht mitgeteilt werden (siehe auch § 8 SGB VIII).

Nach ausführlichen Beratungen und Anhörungen sieht die Fachkommission keinen Änderungsbedarf im Sozialrecht, um Opfern von Zwangsheirat besser helfen zu können. Ein teilweise nicht adäquater Umgang mit Zwangsheiratopfern ist ein Vollzugs- und weniger ein Rechtsproblem. Nötig ist daher eine Qualifizierung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in diesem Bereich.

Ein weiteres Problem betrifft die Wahrung der Anonymität insbesondere bei den jugendlichen Opfern. Dazu ist eine bessere Vernetzung der zuständigen Stellen notwendig sowie die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen Behörden für die besondere Lebenssituation der Jugendlichen.

B. Handlungsbereich: Opferschutz gewährleisten

B.1 Handlungsempfehlungen im Bereich Zufluchtsmöglichkeiten für Zwangsheiratopfer

B.1.1 Zufluchtsmöglichkeiten

Die Fachkommission stellt fest, dass die Aufnahme der betroffenen Mädchen und Frauen in die bestehenden Frauen- und Kinderschutzhäuser gesichert ist.

Die Arbeit der Beratungsstellen, Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie anderen Institutionen, die sich den (potentiellen) Opfern von Zwangsheirat annehmen, soll trotz der schwierigen Finanzlage erhalten bleiben.

B.1.2 Evaluation von Schutzeinrichtungen anderer Bundesländer

Auch in anderen Bundesländern gibt es (wenn auch wenige) speziell auf von Gewalt betroffenen junge Migrantinnen ausgerichtete Schutzeinrichtungen. Der Landesfrauenrat Baden-Württemberg hat sich auf Bitte der Fachkommission bereit erklärt, Auf-

gabenstellung, Zielrichtung, Finanzierung und Erfahrungen dieser Schutzeinrichtungen zusammenzutragen und der Fachkommission hierüber zu berichten.

B.1.3 Erarbeitung eines Kooperationskonzeptes zwischen Behörden und Fachberatungsstellen

In Anlehnung an das Kooperationskonzept bei Menschenhandel sollte⁸ auch zum besseren Schutz von Opfern von Zwangsheirat ein Kooperationskonzept zwischen Behörden, Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen erarbeitet werden. Das Konzept sollte ein koordiniertes, strukturiertes und konsequentes Vorgehen aller beteiligten Stellen bei der Bekämpfung der Zwangsheirat und der Verbesserung des Opferschutzes ermöglichen.

B.1.4 Aufbau einer „Zentralen Koordinierungsstelle Zwangsheirat“

Unterschiedlichste Behörden, Institutionen, Organisationen, Lehrkräfte und Beraterinnen und Berater sind mit Fällen von Zwangsheirat konfrontiert und befasst. Strukturen und Hilfemöglichkeiten sind regional sehr unterschiedlich. Es bedarf daher einer „Zentralen Koordinierungsstelle Zwangsheirat“, die sich dem Thema Zwangsheirat insgesamt annimmt⁹.

⁸ Das Ministerium für Arbeit und Soziales hält die Erstellung einer an dem „Kooperationskonzept Menschenhandel“ orientierten Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Behörden, Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen für den Bereich der Zwangsheirat für entbehrlich. In Fällen des Menschenhandels kommt der Aussagebereitschaft der Opfer ein ausgesprochen hoher Stellenwert zu, da zur Überführbarkeit der Täter meist allein der Zeugenbeweis zur Verfügung steht. Das für diesen Bereich erstellte Kooperationskonzept hat daher zum Ziel, die Aussagebereitschaft der Menschenhandelsopfer zu erhalten – u. a. durch Gewährleistung einer entsprechenden psychosozialen Betreuung und ggf. Legalisierung des Aufenthaltsstatus – und so zu einer besseren Bekämpfung der damit in Zusammenhang stehenden Kriminalität beizutragen. Die Interessenlage ist demnach nicht vergleichbar mit der Situation von Zwangsheiratsopfern, bei denen es in erster Linie um den Schutz und die Wiederherstellung der psychischen Integrität, nicht aber um ausländer- bzw. sozialrechtliche Problemstellungen und um Beweisfragen geht.

⁹ Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat sich vor dem Hintergrund, dass weder der konkrete Aufgaben- und Kompetenzbereich einer Zentralen Koordinierungsstelle definiert, noch deren Finanzierung gesichert ist, im Rahmen der kommissionsinternen Abstimmung gegen die Schaffung einer solchen Stelle ausgesprochen. Eine Zentrale Koordinierungsstelle würde einen zu hohen Verwaltungsaufwand bedeuten. So müsste diese Einrichtung beispielsweise immer tagesaktuell darüber informiert werden, in welchen Frauen- und Kinderschutzhäusern in Baden-Württemberg Plätze verfügbar sind. Zudem erscheint eine Netzwerkbildung auf kommunaler bzw. auf Kreisebene (vgl. die Handlungsempfehlung) zielführender, da auf diese Weise die bereits bestehenden lokalen Strukturen und Besonderheiten besser berücksichtigt und eingebunden werden können.

Eine solche Koordinierungsstelle sollte an eine bestehende Einrichtung bzw. an ein bestehendes Netzwerk angebunden werden.

B.2 Handlungsempfehlungen im Bereich Opfer-Beratung

Verstärkt durch die allgemeine Diskussion über Zwangsheirat und Verbrechen im Namen der „Ehre“, wenden sich Mädchen und junge Frauen an verschiedene Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, an Migrationsdienste sowie an Frauennetzwerke, um Beratung, Hilfestellung und Unterstützung zu bekommen. Diese Stellen sind in der Regel nicht auf die spezifische Beratung von Zwangsheiratsopfern ausgerichtet und verfügen daher oft nicht über die für die Beratung dieser Fälle erforderlichen Rahmenbedingungen (z. B. Anonymität) und fachlichen Grundlagen (spezifische interkulturelle Kompetenzen, Erfahrungen bzgl. der Zielgruppe und ihren speziellen Bedürfnissen). Aufgrund der Vielschichtigkeit der Probleme von Betroffenen und der Vielzahl von Schutzmaßnahmen, die erforderlich sind, bedarf es einer umfassenden Beratung und Begleitung der Opfer von Zwangsheirat.

Die Einrichtung spezifischer mobiler Beratungsstellen für von Zwangsheirat Betroffene ist daher sinnvoll¹⁰. Eine solche Beratungsstelle könnte ggf. an bestehende Einrichtungen wie z. B. ROSA in Stuttgart angebunden werden.

B.3 Handlungsempfehlungen im Bereich Netzwerkbildung

Die Praxis zeigt, dass die Stellen, die Opfer von Zwangsheirat betreuen und beraten, oftmals eher nebeneinander, als miteinander arbeiten. Die Fachkommission empfiehlt daher eine Kooperation und Netzwerkbildung der beteiligten Stellen auf kommunaler bzw. auf Landesebene.

¹⁰ Das Ministerium für Arbeit und Soziales stimmt der Einrichtung einer solchen spezifischen Beratungsstelle nur unter dem Vorbehalt zu, dass die Finanzierung aus eigenen Mitteln bzw. aus Fremdmitteln gesichert ist.

Solche Netzwerke dienen der (besseren) Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch untereinander, wie die Beispiele aus dem Bereich der häuslichen Gewalt aus Stuttgart (STOP) und Freiburg (FRIG) zeigen. Außerdem können hierdurch jeweils besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benannt werden.

Für die Bildung solcher Netzwerke kommen in Frage: Frauen- und Kinderschutzhäuser, kommunale Gleichstellungsbeauftragte, Ausländer- und Integrationsbeauftragte, Jugendämter, Vertrauenslehrerinnen und -lehrer, Polizei und Justiz, Schutzeinrichtungen, muttersprachliche Lehrkräfte, Migrantenselbstorganisationen, Elternbeiräte (Landeselternbeirat) sowie Ärztinnen und Ärzte.

C. Handlungsbereich: Prävention & Dialog ausbauen

Die Bundesratsinitiative des Landes Baden-Württemberg zur Bekämpfung der Zwangsheirat verfolgt das Ziel, die Rechtsstellung der Opfer von Zwangsehen zu stärken und den Unrechtsgehalt durch entsprechende Änderungen im Strafrecht besser zu kennzeichnen. Eine formal-juristische Verbesserung ist der erste Schritt, dieser Menschenrechtsverletzung zu begegnen. Anschließend muss sich jedoch eine verstärkte Aufklärungsarbeit über Rechte der jungen Migrantinnen und Migranten sowie entsprechende Hilfsangebote. Denn wer seine Rechte nicht kennt, kann diese auch nicht durchsetzen. (Potentielle) Opfer sind nur in der Lage, Beratungs- und Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen, wenn sie wissen, wie und wo sie diese erhalten.

Die Schule ist für viele Migrantinnen und Migranten, die potentiell von Zwangsheirat betroffen sind, der einzige Ort, an dem sie erreicht werden. Eine gezielte Aufklärungsarbeit muss daher in den Schulen beginnen.

Da den meisten Deutschen das Thema Zwangsehe und die damit verbundene Menschenrechtsverletzung nicht bekannt ist, ist die Thematik in die Öffentlichkeit zu tragen. Vor allem erste Ansprechpartner und Vertraute der jungen Frauen, beispielsweise Lehrerinnen und Lehrer, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Polizeibeamtin-

nen und Polizeibeamte und Ärztinnen und Ärzte, sind verstärkt für die Problematik der Zwangsehe und die Abgrenzung zwischen Menschenrechtsverletzung und Respekt vor fremden Bräuchen und Traditionen zu sensibilisieren.

Hilfsangebote dürfen sich aber nicht nur an diejenigen richten, die bereits in Deutschland leben. Sie müssen ausgeweitet werden auch auf junge Frauen und Männer, die aus ihren Herkunftsländern durch Heirat einwandern. Bei diesen kommt erschwerend hinzu, dass sie meist die deutsche Sprache nicht beherrschen, keine Schule besuchen oder keiner Arbeit nachgehen dürfen und durch die Familie ihres Ehemannes ständig kontrolliert werden. Auch die aufenthaltsrechtliche Situation schwächt ihre Position. Da ihr Bleiberecht in der Regel vom Bestehen der Ehe abhängt, haben diese Frauen im Falle einer Trennung Angst vor einer Rückkehr und den damit verbundenen familiären Repressalien.

C.1 Handlungsempfehlungen im Bereich Schule

Die Schule ist häufig für viele von Zwangsheirat bedrohte Jugendliche der einzige öffentliche Raum, in dem sie sich - ohne den direkten Einfluss oder die Kontrolle der Familie - aufhalten. Daher sind Lehrkräfte als Bezugspersonen besonders wichtig. Jedoch können die Kenntnisse vieler Lehrkräfte über Zwangsheirat noch erweitert und die fachliche Unterstützung ausgebaut werden. Einer ersten Information könnte ein Bericht über Zwangsheirat im „Magazin Schule“ dienen.

C.1.1 Zwangsheirat als Unterrichts- und Fortbildungsthema

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein großer Teil der von Zwangsheirat Bedrohten noch minderjährig und schulpflichtig ist. Die baden-württembergischen Bildungspläne bieten zahlreiche Möglichkeiten der Integration dieses Themas in den Unterricht. Lehrkräfte sollten gezielt auf diese Möglichkeiten hingewiesen und für die Umsetzung im Unterricht durch geeignete Maßnahmen unterstützt und fortgebildet werden.

Durch die Thematisierung können potentielle Opfer und Mitschülerinnen und Mitschüler über die Rechte der jungen Migrantinnen und Migranten sowie über konkrete Hilfsangebote aufgeklärt bzw. informiert werden. Mitschülerinnen und Mitschüler können so auch Ansprechpartner für junge Migrantinnen, denen möglicherweise Zwangsverheiratung droht, werden und sie entsprechend unterstützen.

C.1.2 Datenbank Zwangsheirat auf dem Unterrichtsserver „SESAM“

Zur Prävention von Zwangsverheiratung gehört, neben den Lehrkräften auch Schülerinnen und Schüler für dieses Thema zu sensibilisieren und potentiell betroffene Mädchen und Jungen zu stärken. Materialien zum Thema Zwangsheirat könnten über „SESAM – Server für schulische Arbeit mit Medien“ (Online-Distribution von Unterrichtsmaterial) für die Lehrkräfte zur Verfügung gestellt werden. SESAM ist als Teil der Medienoffensive Schule II des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg eine Online-Datenbank für schulische Medien und Unterrichtsmaterialien.

Die Inhalte von SESAM stehen allen Lehrkräften, Referendaren und Lehramt-Studierenden in Baden-Württemberg online zur Verfügung und können jederzeit kostenlos herunter geladen und sowohl für die Unterrichtsvorbereitung als auch im Unterricht verwendet werden. Es wird vorgeschlagen, eine Themenbank „Zwangsheirat“ anzulegen. TERRE DES FEMMES könnte hierzu bereits vorliegende Unterrichtseinheiten beisteuern.

C.1.3 Rundschreiben über das Thema Zwangsheirat

Es wird angeregt, dass das Kultusministerium durch Rundschreiben an Schulämter, Schulleitungen und Kindergärten auf entsprechende Maßnahmen bzw. Handlungsmöglichkeiten in Zusammenhang mit Zwangsheirat und „Ehrverbrechen“ hinweist, über Beratungsstellen zum Schutz der bedrohten Mädchen und Frauen informiert sowie auf Fortbildungen zur Thematik Zwangsheirat für Lehr- und Erziehungskräfte aufmerksam macht.

C.1.4 Informationskampagne an den Schulen

Schulen sollten im Rahmen einer „Informationskampagne gegen Zwangsheirat“ mit Broschüren, Flyern und den von TERRE DES FEMMES herausgegebenen Plakaten „Wer entscheidet, wen du heiratest?“ und „Ehre ist für die Freiheit meiner Schwester zu kämpfen“ über Zwangsheirat aufklären.

C.1.5 Beauftragte an den Schulen

Die Fachkommission befürwortet die Einsetzung von Beauftragten an Schulen, die Schülerinnen und Schüler speziell in den Themenbereichen „Ehrendelikte“ sowie Zwangsheirat beraten und informieren und die auch als wichtige Anlaufstelle für Lehrerinnen und Lehrer dienen. Diese Funktion können auch die vorhandenen Vertrauenslehrer und -lehrerinnen übernehmen. Soweit erforderlich, sollten diese entsprechend fortgebildet werden, damit sie in die Lage versetzt werden, geeignete Hilfen anzubieten.

C.1.6 Elternarbeit stärken, mit den Eltern über Zwangsheirat diskutieren

Vor allem für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in Schule und Gesellschaft ist die Elternarbeit von zentraler Bedeutung. Bei der Elternarbeit mit Migranten ist es wichtig, ihre Partizipationsbereitschaft zu fördern und gleichzeitig das Verantwortungsbewusstsein für die schulische und gesellschaftliche Integration ihrer Kinder zu verstärken. Das Thema Zwangsheirat sollte Bestandteil einer Gesamtkonzeption von interkultureller Elternarbeit sein (z. B. im Rahmen der Jugendmigrationsberatung), da für dieses schwierige Thema ein bereits aufgebautes Vertrauensverhältnis bestehen muss. Wünschenswert ist die Beteiligung von Migranten-Elternvereinen. Auch Elternbeiräte sollten sich - soweit noch nicht geschehen - mit dem Phänomen Zwangsheirat beschäftigen und auseinandersetzen.

C.2 Handlungsempfehlungen im Bereich Aufklärung, Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Betroffenen

C.2.1 Erstellung und Verteilung mehrsprachiger Informationsbroschüren

Die Fachkommission empfiehlt die Erstellung einer Informationsbroschüre für Betroffene. Darin würde in mehreren Sprachen (z. B. deutsch, türkisch, arabisch, albanisch) die Rechtslage geschildert, Hilfsangebote aufgezeigt und Informationsquellen dargestellt werden. Diese Informationsbroschüre könnte über Schulen, Behörden, Wohlfahrtsverbände, Beratungsstellen, Sprachkursträger, Arztpraxen, Kirchen, Moscheen, Konsulate und Einrichtungen und Initiativen, die mit Migrantinnen und Migranten arbeiten, verteilt werden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist auch die Zusammenarbeit mit in Deutschland verbreiteten fremdsprachigen Medien zu suchen.

C.2.2 Mehrsprachiges Informationsangebot im Internet

Es gibt verschiedene Gründe, warum von Zwangsheirat Betroffene oder Bedrohte nicht auf bestehende Hilfesysteme zurückgreifen, so z. B. die Unkenntnis über mögliche Ansprechpartner oder Schamgefühl. Eine mehrsprachige Internetseite, die Informationen und Ansprechpartner zum Thema Zwangsheirat und „Ehrverbrechen“ beinhaltet, würde die Kontaktaufnahme von Betroffenen zum Hilfesystem erleichtern. Dieses Internetangebot sollte auch in internationalen Suchmaschinen gefunden werden.

C.2.3 Telefonberatung mit landeseinheitlicher Rufnummer

Aus der Praxis ist bekannt, dass Betroffene oftmals von einer Stelle zur anderen verwiesen werden. Zur verbesserten Beratung und Koordination, für eine vertrauliche Kontaktaufnahme, aber auch zur Information der betroffenen Behörden und Beratungsstellen empfiehlt die Fachkommission die Einrichtung einer landeseinheitlichen

Beratungsrufnummer. Zur Konzeption einer solchen Telefonberatung sollten die Ressourcen von bestehenden Beratungseinrichtungen genutzt werden.

C.2.4 Verhaltensleitfaden für Behörden, Praxen und Institutionen

Die Bedürfnisse und Problemlagen von Betroffenen sind sehr vielfältig. Aus der Beratungspraxis ist bekannt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von zuständigen Behörden und Institutionen teilweise überfordert sind, die Problematik eher auf die kulturelle Andersartigkeit der Migrantinnen und Migranten schieben und folglich nicht immer adäquat reagieren.

Die Fachkommission schlägt aus diesem Grund die Erstellung eines Verhaltensleitfadens für Behörden wie z. B. Jugendämter, Polizei, Ausländerbehörden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Auslandsvertretungen, aber auch Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vor, der einen allgemeinen Überblick über das Thema Zwangsheirat, Kontaktadressen und gebotene Verhaltensweisen („Checklisten“) für den Umgang mit konkreten Bedrohungssituationen liefert. Darüber hinaus kommt insbesondere dem Gesundheitswesen eine zentrale Verantwortung gegenüber den nach Deutschland verschleppten jungen Frauen zu. Denn das Leid und die aussichtslos erscheinende Lage schlägt sich nicht selten in Krankheitsbildern nieder, die als solche erkannt werden müssen. Deshalb brauchen besonders auch Ärztinnen und Ärzte Informationen und Hilfemöglichkeiten.

C.2.5 Fortbildungsangebote und Sensibilisierung zum Thema Zwangsheirat

Aus den zuvor genannten Gründen empfiehlt die Fachkommission, Fortbildungen und Informationsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Einrichtungen, die in ihrer Arbeit mit Zwangsverheiratungen und anderen Formen der Gewalt an Frauen konfrontiert sind, anzubieten. Hierdurch gilt es, im Bereich Schule, Sozialarbeit, Migrationsdienste, Polizei, Justiz (Familien-, Verwaltungs- und Strafrichter), Jugendamt, Anwaltschaft und Gesundheitswesen tätige Personen für das Thema

zu sensibilisieren. Ausdrücklich einzubeziehen und auf die besonderen Probleme der durch Heirat eingewanderten Frauen hinzuweisen sind z. B. niedergelassene Gynäkologen und Klinikpersonal, da diese oft die einzigen Gesprächspartner der ansonsten sehr stark kontrollierten Mädchen und Frauen sind.

Präventionskonzepte sollten nicht nur auf die gesamte Familie ausgerichtet sein, sondern auch kulturelle und traditionelle Hintergründe aufgreifen, damit die Verheiratung junger Menschen nicht zu einer alternativlosen Frage der Ehre wird. Viel zu häufig haben vor allem junge Mädchen nur die Entscheidungsmöglichkeit zwischen Zwangsheirat und dem völligen Bruch mit der Familie.

C.2.6 Information zum Thema Zwangsheirat im Rahmen der Orientierungskurse nach dem Zuwanderungsgesetz

Die Fachkommission regt an, im Rahmen der Orientierungskurse für Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt werden, auch eine Unterrichtseinheit „Gewalt gegen Frauen, Zwangsheirat und Ehrverbrechen“ vorzusehen.

C.2.7 Jungen und Männer als Zielgruppe von Information und Mobilisierung

Die Fachkommission setzt sich dafür ein, dass in der Aufklärungs- und Präventionsarbeit die Perspektive der Jungen und Männer berücksichtigt wird. In ihrer Rolle als Väter, Söhne und Brüder müssen sie explizit angesprochen und zum Einsatz gegen Zwangsheirat motiviert werden.

C.3 Dialog: Austausch mit und Aufklärung durch Religionsgemeinschaften, Moscheevereine und Imame

Neben breiter Information für die allgemeine Öffentlichkeit bedarf es auch besonderer Aktivitäten, um beispielsweise die verschiedenen Ethnien und Religionsgemeinschaften zu erreichen.

C.3.1 Dialog mit Religionsvertretern suchen

Zwangsverheiratungen sind häufig in muslimischen Familien anzutreffen. Es ist daher unerlässlich, mit muslimischen Organisationen, Vereinen und Geistlichen in Kontakt zu treten.

Denn Religionsgemeinschaften und Moscheevereine sind die wichtigsten Organisationsformen von Migranten in Deutschland und erreichen dadurch viele Menschen. Prediger und Imame haben nicht nur Einfluss auf das spirituelle Leben ihrer Gläubigen, sondern auch auf deren Alltag. Daher empfiehlt die Fachkommission, Prediger und Imame als Partner in der Bekämpfung der Zwangsheirat zu gewinnen und Aufklärung mit Unterstützung der Religionsgemeinschaften und Moscheevereine zu betreiben.

In den Kommunen könnten - etwa im Rahmen der „Kommunalen Kriminalprävention“ - runde Tische unter Beteiligung islamischer Geistlicher bzw. Vertreter gebildet werden.

C.3.2 Migrantenselbstorganisationen einbinden

Eine besondere Bedeutung kommt Migrantenselbstorganisationen und religiösen Gemeinschaften zu. Viele Familien versehen die Zwangsheirat mit religiösen Begründungen, die ganz besonders geeignet sind, Widerspruch zu unterbinden. Die Unterstützung einer Kampagne gegen die Zwangsheirat durch die verschiedenen Religionsgemeinschaften, insbesondere aber durch die muslimischen Organisationen

als Vertreter der inzwischen drittgrößten Religion in Baden-Württemberg, ist daher besonders geeignet, innerhalb der eigenen Gemeinschaft zu einem Bewusstseinswandel beizutragen. Diese Möglichkeiten gilt es zu nutzen, um wirksame Aufklärung, Prävention und Hilfestellungen leisten zu können.

Die Einbeziehung von Migrantenselbstorganisationen dient auch der besseren Erreichbarkeit der betroffenen Mädchen und jungen Männer und der Prävention durch Aufklärung der Familien. Darüber hinaus können sie als Kulturmittler einen wichtigen Beitrag leisten zur Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Jugendhilfe, Justiz, Polizei und Beratungsstellen, um die kulturellen Hintergründe besser zu verstehen und wirksame Handlungsstrategien entwickeln zu können. Dieses Potential der Migrantenselbstorganisationen gilt es zu nutzen und auszubauen.

C.4 Studie zum Heiratsverhalten

Um die Ursachen von Zwangsverheiratungen besser bekämpfen zu können, schlägt die Fachkommission vor, weitere Informationen über das Heiratsverhalten auch der schon länger in Deutschland lebenden oder hier geborenen Migrantinnen und Migranten sowie über die Ursachen für das entsprechende Partnerwahlverhalten einzuholen (z. B. durch entsprechende Beauftragung der Familienforschung Baden-Württemberg im Statistischen Landesamt).

VIII. Handlungsempfehlungen im Überblick

Zusammengefasst empfiehlt die Fachkommission Zwangsheirat:

1. Handlungsempfehlungen im Bereich "Opferrechte stärken"

- die Anhebung des Ehegattennachzugsalters auf 18 Jahre und Nachweis von Deutschkenntnissen vor der Einreise des Ehegatten
- die Aufnahme von Zwangsheirat in die Verwaltungsvorschrift zu § 31 Abs. 2 AufenthG als Beispiel für eine besondere Härte
- kein eigenständiges Aufenthaltsrecht für den Täter nach § 31 AufenthG
- verzögerter Verfall des Aufenthaltstitels des verschleppten Opfers nach § 51 AufenthG erst nach drei Jahren bei gleichzeitiger Beweislast beim Opfer
- die Einräumung des Rechts auf Wiederkehr nach § 37 AufenthG unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts
- die Überprüfung der rechtlichen Möglichkeiten, um in Fällen von Zwangsheirat von einer gemeinsamen Anhörung bzw. Vernehmung absehen zu können
- die Überprüfung der rechtlichen Möglichkeiten, um in Fällen von Zwangsheirat eine anderweitige örtliche Zuständigkeit der Familiengerichte eröffnen zu können
- die effektivere Wahrung der Anonymität jugendlicher Opfer durch bessere Vernetzung der zuständigen Stellen sowie der Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. Handlungsempfehlungen im Bereich "Opferschutz gewährleisten"

- den Erhalt der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen trotz schwieriger finanzieller Lage

Problembeschreibung, Statistik und Handlungsempfehlungen

- die Evaluation der bestehenden Schutzeinrichtungen in anderen Bundesländern durch den Landesfrauenrat Baden-Württemberg
- die Erarbeitung eines Kooperationskonzeptes zwischen Behörden und Fachberatungsstellen sowie Schutzeinrichtungen zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zur Verbesserung des Opferschutzes
- den Aufbau einer „Zentralen Koordinierungsstelle Zwangsheirat“
- die Einrichtung einer mobilen Beratungsstelle für Opfer von Zwangsheirat und deren Anbindung an eine bestehende Kriseneinrichtung
- die Netzwerkbildung und Kooperationen auf kommunaler oder Landesebene

3. Handlungsempfehlungen im Bereich "Prävention & Dialog ausbauen"

- die frühzeitige Aufnahme des Themas Zwangsheirat in die Bildungspläne und Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer
- die Bereitstellung von Materialien zum Thema Zwangsheirat auf „SESAM – Server für schulische Arbeit mit Medien“ (Online-Distribution von Unterrichtsmaterial) für Lehrkräfte
- Rundschreiben des Kultusministeriums an Schulämter, Schulleitungen und Kindergärten mit Hinweisen auf entsprechende Maßnahmen bzw. Handlungsmöglichkeiten in Zusammenhang mit Zwangsheirat und „Ehrverbrechen“ sowie auf Beratungsstellen zum Schutz der bedrohten Mädchen und Frauen und Fortbildungen zur Thematik Zwangsheirat für Lehr- und Erziehungskräfte
- eine intensive Aufklärungskampagne in Schulen, u. a. durch die Nutzung von Plakaten und Ausstellungen von TERRE DES FEMMES
- die Einsetzung von thematisch besonders geschulten Beauftragten an den Schulen; diese Aufgabe können auch die vorhandenen Vertrauenslehrerinnen und -lehrer übernehmen
- die Aufnahme des Themas Zwangsheirat in die Gesamtkonzeption von interkultureller Elternarbeit

Problembeschreibung, Statistik und Handlungsempfehlungen

- eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, die auf Zwangsheirat als gesamtgesellschaftliches Problem abzielt und als Zielpublikum auch Migranten erreicht; dazu gehört die Erstellung und Verteilung mehrsprachiger Informationsbroschüren
- die Einrichtung einer mehrsprachigen Internetseite und einer Telefonberatung mit landeseinheitlicher Rufnummer
- die Ausarbeitung eines Verhaltensleitfadens für Behörden, Praxen und Institutionen, außerdem Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtungen, um sie über das Thema Zwangsheirat zu informieren und sie dafür zu sensibilisieren
- die Einbeziehung des Themas Zwangsheirat und Gewalt gegen Frauen in die Orientierungskurse des Zuwanderungsgesetzes
- die Berücksichtigung von männlichen Jugendlichen und Männern als Zielgruppe von Information und Mobilisierung
- die Einbeziehung von Religionsvertretern und Migrantenselbstorganisationen in die Maßnahmen gegen Zwangsheirat und „Ehrverbrechen“
- die Erarbeitung einer Studie über das Heiratsverhalten von Migrantinnen und Migranten und deren Ursachen.

IX. Zur Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen

Auch die Fachkommission ist sich der Tatsache bewusst, dass die öffentlichen Haushalte auf allen Ebenen Sparzwängen unterliegen und es nur schwer durchsetzbar sein wird, neue Projekte und Maßnahmen - etwa im Bereich Zwangsheirat - zu ermöglichen.

Gleichwohl erscheint es denkbar, durch neue Prioritätensetzungen und Umschichtungen Mittel für die (wenigstens teilweise) Umsetzung unserer Handlungsempfehlungen zur Verfügung zu stellen. Außerdem könnten auch europäische Projektfonds genutzt werden.

Appellieren möchten wir auch an die Stiftungen im Land, nicht zuletzt an die Landesstiftung Baden-Württemberg, die sich beim Thema Zwangsheirat ein lohnendes und wichtiges Betätigungsfeld erschließen könnten.

Zu denken ist aber auch an das gemeinsame ehrenamtliche Engagement beispielsweise bei den Elternbeiräten, Migrantenselbstorganisationen und Unterstützerinnen und Unterstützern von Beratungsstellen und Kriseneinrichtungen.

**Die Mitglieder der
Fachkommission Zwangsheirat.**

X. Anhang

1. Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie Beratungsstellen in Baden-Württemberg

(Stand: Januar 2006; Nennung nach Zustimmung durch die Einrichtung. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

a) Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg				
Trägerverein Frauen- und Kinderschutzhäuser Baden-Baden und Landkreis Rastatt e. V.	Postfach 2343	76495	Baden-Baden	07221/23040
Frauenhaus Zoller- nalbkreis	Postfach 100446	72304	Balingen	07433/8406
Frauenschutzhaus Bibe- rach		88400	Biberach	07351/17623
Frauen helfen Frauen e.v.			Calw	07051/78281
Frauen helfen Frauen Frauenhaus Esslingen e.V.		73703	Esslingen	0711/357212 (BSt.) 371041 (FH)
Frauen- und Kinder- schutzhäuser Freiburg e. V.	Postfach 5672	79023	Freiburg	0761/31072
Frauen- und Kinderhilfe e.V.	Postfach 426	73004	Göppingen	07161/72769
Frauen helfen Frauen e. V.	Postfach 102343	69013	Heidelberg	06221/833088
Frauen- und Kinder- schutzhäuser	Postfach 1332	89503	Heidenheim	07321/24099
Frauen- und Kinder- schutzhäuser		74072	Heilbronn	07131/81497 und 84531
Frauen helfen Frauen e. V.	Postfach 1701	74007	Heilbronn	07131/507853
Frauen- und Kinder- schutzhäuser	Postfach 210561	76155	Karlsruhe	0721/82 44 66 0721/95597-0
Verein zum Schutz miss- handelter Frauen e. V.	Postfach 0515	76155	Karlsruhe	0721/567824 (Ber.Büro 8490 47)
Frauen helfen Frauen e.V.	Postfach 1515	73223	Kirchheim	07021/46553
Frauen helfen Frauen e.V.	Postfach 1134	74641	Künzelsau	07940/58954

Fachkommission Zwangsheirat der Landesregierung Baden-Württemberg

Problembeschreibung, Statistik und Handlungsempfehlungen

Frauenhaus Konstanz	Postfach 1551	78415	Konstanz	07531/15728
Frauen helfen Frauen e.V.	Postfach 100335	70747	L- Echterdingen	0711/99 77 461 0711/7824896
Frauen helfen Frauen e.V.	Postfach 1464	79504	Lörrach	07621/49325 07621/168 799
Frauen für Frauen e. V.	Postfach 387	71603	Ludwigsburg	07141/901170
Caritasverband Mann- heim e. V. Heckertstift Frauen- und Kinderschutzhaus	Postfach 101455	68014	Mannheim	0621/411068
Mannheimer Frauenhaus e.V.	Postfach 121348	68064	Mannheim	0621/744242
Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Frauen- und Kinder- schutzhaus	Postfach 1464	74819	Mosbach	0180/5343597
Frauen helfen Frauen Or- tenau e.V.	Postfach 1433	77604	Offenburg	0781/34311
Diakonisches Werk Pforz- heim-Stadt - Frauenhaus	Pestalozzistr. 2	75172	Pforzheim	07231/45763 07231/3787-0
Haus für Frauen in Not	Postfach 574	75105	Pforzheim	07231/358428
Frauen- und Kinder- schutzhaus Radolfzell c/o Diak. Werk		78315	Radolfzell	07732/57506
Frauen und Kinder in Not e. V.	Römerstr. 4	88214	Ravensburg	0751/16365
Frauenhaus Reutlingen e.V.	Postfach 1507	72705	Reutlingen	07121/300778
Verein zur Hilfe für Frau- en und Kinder	Postfach 1164	73601	Schorndorf	07181/61614
Frauen- und Kinder- schutzhaus des Ostalb- kreises	Postfach 1324	73503	Schw. Gmünd	07171/2426
Diakonische Bezirksstelle - Frauenhaus		74523	Schwäbisch Hall	0791/72002
Frauen helfen Frauen e.V.	Postfach 111	71043	Sindelfingen	07031/811080
Frauenhaus Singen e.V.	Postfach 423	78224	Singen	07731/312 44
Landeshauptstadt Stutt- gart - Frauenhaus		70161	Stuttgart	0711/64 91 085
Frauen helfen Frauen e.V.	Postfach 150202	70075	Stuttgart	0711/542021
Frauen helfen Frauen e.V.	Postfach 1528	72005	Tübingen	07071/66604, Ber.- Büro 07071/26457
Frauenhaus Tübingen e.V.	Mausenstr. 2	72070	Tübingen	07071/43870
Frauenhaus Tuttlingen	Postfach 4252	78507	Tuttlingen	07461/2066
Caritas Ulm - Frauenhaus		89073	Ulm	0731/206346
Frauen helfen Frauen e.V.	Olgastr. 143	89007	Ulm	0731/619906

Problembeschreibung, Statistik und Handlungsempfehlungen

Frauenhaus Villingen-Schwenningen	Postfach 1332	78003	Villingen-Schwenningen	07721/54400
Trägerverein Frauen- und Kinderschutzhaus Krs. Waldshut e.V.		79761	Waldshut-Tiengen	07751/3553 07751/910843

b) Sonstige Einrichtungen in Baden-Württemberg

Rosa e.V.	Postfach 401067	70410	Stuttgart	0711/539825
------------------	-----------------	-------	-----------	-------------

c) Beratungsstellen und sonstige Ansprechpartner in Baden-Württemberg

Frauen-Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt	Wölflinstr. 4	79104	Freiburg	0761/31072
Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (FRIG)	s.o.			0761/8973520
Frauen helfen Frauen e.V.- Notruf und Beratung	Allmannsdorfer Str.14	78464	Konstanz	07531/679 99
Frauen helfen Frauen e.V.	Hauptstraße 69	70771	L-Echterdingen	0711/7949414
FIZ, Fraueninformationszentrum	Eichendorffstr.66-68	68167	Mannheim	0621/379790
Frauen helfen Frauen und Mädchen	Postfach 1516	76405	Rastatt	07222/37722
Frauen helfen Frauen e.V.-Notruf und Beratung	Hohlengrabengasse 7	78628	Rottweil	0741/41314
In Via Mädchentreff	Hackstr. 2	70190	Stuttgart	0711/2864598
Frauen Fanal	Senefelderstr. 60	70176	Stuttgart	0711/4800212
FIZ Fraueninformationszentrum	Moserstr. 10	70182	Stuttgart	0711/23941-24/-25
Frauen helfen Frauen e.V.-Beratungsladen	Römerstr. 30	70180	Stuttgart	0711/6494550
Fraueninterventionsstelle	Senefelderstr. 60	70176	Stuttgart	0711/6744826
Frauen helfen Frauen e.V.-Beratungsbüro	Weberstr. 8	72072	Tübingen	07071/2 64 57

Problembeschreibung, Statistik und Handlungsempfehlungen

TERRE DES FEMMES e.V.	Postfach 2565	72015	Tübingen	07071/7973-0 Fax : 07071/ 7973-22 tdf@frauenrechte.de http://www.frauenrechte.de
------------------------------	---------------	-------	----------	---

d) Einrichtungen und Ansprechpartner außerhalb von Baden-Württemberg

Papatya c/o Jugendnotdienst	Mindener Str. 14	10589	Berlin	030/3499304 Info@papatya.org www.papatya.org
SOLWODI Deutschland e.V.	Propsteistraße 2	56154	Boppard – Hirzenach	06741/22 32 Fax: (06741) 2310 info@solwodi.de www.solwodi.de
Interkulturelle Frauenarbeit e.V.	Bergerstr. 211	60385	Frankfurt a.M.	069/451155 info@infrau.de
Agisra e.V.	Steinbergstr. 40	50 733	Köln	0221/124019 www.e-migrantinnen.de
Rabea	c/o Heilpädagogisches Kinderheim Helthofer Allee 64	59071	Hamm	0175/2906631 wohnhaus.rabea@lwl.org
IMMA (Initiative Münchner Mädchen Arbeit e.V.)	Jahnstraße 38	80469	München	089/183609 oder 089/ 238891-10 zufluchtstelle@imma.de www.imma.de

2. Muster des Fragebogens zur Erfassung des Ausmaßes von Zwangsheirat in Baden-Württemberg

FRAGEBOGEN ZUR ERFASSUNG VON ZWANGSVERHEIRATUNGEN

Erfassungszeitraum: Januar bis Oktober 2005

Bitte pro Person einen Fragebogen ausfüllen. Vielen Dank.

Wer hat den Fragebogen ausgefüllt (freiwillig)? Name, Funktion, Datum:

TEIL A

1.	Angaben zur Person der/des Betroffenen:			
1a.	Wohnort			
1b.	In Deutschland wohnhaft seit			
1c.	Alter			
1d.	Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	
1e.	Nationalität der/des Betroffenen	<input type="checkbox"/> deutsch	<input type="checkbox"/> andere:	
	Falls deutsch: mit Migrationshintergrund?	<input type="checkbox"/> ja, nämlich:		<input type="checkbox"/> nein
	Falls nicht deutsch: welcher Aufenthaltsstatus?			
1f.	Religionszugehörigkeit der/des Betroffenen	<input type="checkbox"/> christlich	<input type="checkbox"/> muslimisch	<input type="checkbox"/> andere:
1g.	Wurde die/der Betroffene zwangsverheiratet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
	Falls nein: Droht(e) eine Zwangsverheiratung?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
	Falls ja: Wann war die Zwangsheirat?			
	Wie alt war die/der Betroffene bei der Zwangsverheiratung?			
2.	Angaben zur Form der Zwangsheirat:			
2a.	Welche Form der Zwangsheirat liegt vor (s. Erläuterungen unten)?			
	- Heirat mit so genannten „Importeheleuten“ aus dem Heimatland	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
	- Heirat im Rahmen einer so genannten „Ferienverheiratung“	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

Fachkommission Zwangsheirat der Landesregierung Baden-Württemberg

Problembeschreibung, Statistik und Handlungsempfehlungen

	- Heirat als so genannte „Verheiratung für ein Einwanderungsticket“	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
	- sonstige Form der Zwangsheirat	nämlich:		
2b.	Bei muslimischen Ehepartnern: Liegt eine Imam- oder Hocaeha vor?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<p>Zwangsheiraten kommen vor allem in drei Formen vor:</p> <p>In Deutschland lebende Migranten holen sich Mädchen und junge Frauen aus dem Heimatland (so genannte „<u>Importbräute</u>“), um sie hier zu heiraten. Es ist stets das Ergebnis von Vereinbarungen zwischen der in Deutschland lebenden (Teil-)Familie des Mädchens und der Familie des Mannes im Ausland.</p> <p>Bei der „<u>Ferien-Verheiratung</u>“ werden ausländische Mädchen in ihr Herkunftsland, wo sie üblicherweise die Ferien verbringen, verlobt und dann verheiratet, ohne vorher darüber informiert zu sein. Die Mädchen bleiben dann gegen ihren Willen im Ausland („Heiratsverschleppung“).</p> <p>Die „<u>Verheiratung für ein Einwanderungsticket</u>“ bedeutet, dass eine Frau mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland von ihrer eigenen Familie einem noch im Ausland lebenden Landsmann versprochen wurde, ohne davon in Kenntnis gesetzt worden zu sein. In diesem Fall ist die Frau ein Mittel zur legalen Einwanderung des Mannes im Rahmen des Ehegattennachzugs.</p>				

TEIL B

3.	Weitere Fragen zur Zwangsheirat:			
3a.	Wo wurde die Zwangsheirat geschlossen?			
3b.	Welche Nationalität hat der Ehepartner?			
3c.	Welches Alter hatte der Ehepartner bei der (geplanten) Zwangsheirat?			
3d.	Welchen Aufenthaltsstatus hat der Ehepartner?			
3e.	Sind aus der Zwangsheirat Kinder hervorgegangen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
3f.	Wer ist für die Zwangsverheiratung verantwortlich?	<input type="checkbox"/> eigene Eltern	<input type="checkbox"/> Schwiegereltern	<input type="checkbox"/> eigene Großeltern
		<input type="checkbox"/> Großeltern des Partners	<input type="checkbox"/> andere:	
3g.	Bestand der Zwangsheirat	von	bis	
3h.	Derzeitiger Familienstand	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> Scheidung läuft
		<input type="checkbox"/> getrennt	<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> Eheanfechtung läuft
4.	Sonstige Angaben:			

3. Weiterführende Literatur- und Internethinweise

a) Literatur (alphabetisch)

- **Ates, Seyran:**
Große Reise ins Feuer – Die Geschichte einer deutschen Türkin, Berlin (2003)
- **Ayse:**
Scheherazades Tochter – Von meinen Eltern zum Tode verurteilt, München (2004)
- **Bernhard, Renate und Dethloff, Sigrid:**
Zur Ehe gezwungen - Frauen fliehen aus ihren Familien; Dokumentarfilm, geeignet ab 14 Jahren (2005)
- **Blaschke, Jochen (Hrsg.):**
Multi-Level Discrimination of Muslim Women in Europe, Berlin (2000)
- **Boos-Nünning, Ursula; Karakasoglu, Yasemin:**
Viele Welten. Zur Lebenssituation von Mädchen und jungen Frauen mit Migrationshintergrund, Berlin (2005)
- **Ceylan, Selma:**
Irrsinn der Ehre – Die Ausreißerin 1-2-3, Berlin (1998)
- **Cileli, Serap:**
Wir sind eure Töchter nicht eure Ehre, Michelstadt (1999)
Internet: <http://www.serap-cileli.de>
- **Fatma B:**
Hennamond – Mein Leben zwischen zwei Welten, München (2001)
Internet: <http://www.fatma-b.de>
- **Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.):**
Islamismus, Frauen und Migration in Deutschland – Probleme und Perspektiven, Stuttgart (2002)

Problembeschreibung, Statistik und Handlungsempfehlungen

- **Gashi, Hanife; Rizvi, Sylvia:**
Mein Schmerz trägt deinen Namen – Ein Ehrenmord in Deutschland, Berlin (2005)
- **Hirsi Ali, Ayaan:**
Ich klage an. Plädoyer für die Befreiung der muslimischen Frauen, München (2005)
- **Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden – IMK e.V. (Hrsg.):**
Mord im Namen der Ehre – Entwicklungen und Hintergründe von „Ehrenmorden“, Bonn (2003)
- **Islambericht** der Landesregierung Baden-Württemberg (2005)
<http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1184655/>
- **Kalkan, Hülya:**
Ich wollte nur frei sein, Berlin (2005)
- **Karakasoglu, Yasemin:**
Stellungnahme zu den Motiven von jungen Musliminnen in Deutschland für das Anlegen eines Kopftuches, Universität Duisburg/Essen,
Internet: http://www.wz-berlin.de/zkd/aki/files/karakasoglu_gutachten_kopftuch.pdf (28.05.2003)
- **Kelek, Necla:**
Die fremde Braut – Ein Bericht aus dem Inneren des türkischen Lebens in Deutschland, Köln (2005)
- **Nökel, Sigrid:**
Die Töchter der Gastarbeiter und der Islam. Zur Soziologie alltagsweltlicher Anerkennungspolitiken. Eine Fallstudie, Bielefeld (2002)
- **Scheinhardt, Saliha:**
Drei Zypressen. Erzählungen, Frankfurt a. M. (1990)
- **Schirmacher, Christine; Spuler-Stegemann, Ursula:**
Frauen und die Scharia, München (2004)
- **Schröter, Hiltrud:**
Mohammeds deutsche Töchter, Königstein (2002)
- **Souad; Cuny, Marie-Thérèse:**
Bei lebendigem Leib, München (2004)
- **SWR-Dokumentation** von Sabine Babila: „Türkische Hochzeitsreisende“ (2004)

- **Straßburger, Gaby:**
Heiratsverhalten und Partnerwahl im Einwanderungskontext. Eheschließungen der zweiten Migrantengeneration türkischer Herkunft, Würzburg (2003)
- **TERRE DES FEMMES (Hrsg.):**
Internet: <http://www.frauenrechte.de>
Unterrichtspaket zum Thema Zwangsheirat, Tübingen (2003)
Tatmotiv Ehre, Tübingen (2004)
Zwangsheirat – Lebenslänglich für die Ehe, Tübingen (2002)

b) Internet

- **Justizministerium Baden-Württemberg, Ausländerbeauftragter der Landesregierung**
<http://www.auslaenderbeauftragter.de>
- **FOC: Initiative der britischen Regierung gegen Zwangsheirat und Ehrenmorde**
<http://www.fco.gov.uk/servlet/Front?pagename=OpenMarket/Xcelerate/ShowPage&c=Page&cid=1007029395717&a=KArticle&aid=1037022986419%20>
- **Arbeitsgruppe „Migration und Menschenrechte“ vom Mädchenzentrum Szenenwechsel, Berlin**
<http://www.zwangsheirat.de>
- **TERRE DES FEMMES**
<http://www.frauenrechte.de>
- **Frauenrechtsorganisation in Österreich**
<http://www.profrau.at/de/zwangsheirat/>

XI. Impressum

Herausgeber:

**Der Ausländerbeauftragte der Landesregierung
Baden-Württemberg
Justizminister Prof. Dr. Ulrich Goll**

Redaktion:

Christian Storr
Vorsitzender der Fachkommission Zwangsheirat
Stabsstelle des Ausländerbeauftragten der Landesregierung
Justizministerium Baden-Württemberg

Postfach 10 34 61, 70029 Stuttgart
Telefon (0711) 126-2990, Telefax (0711) 126-2992

E-Mail: storr@auslaenderbeauftragter.de

Internet: <http://www.auslaenderbeauftragter.de>

Download:

Diese Dokumentation ist auch über unsere Internetseite

www.auslaenderbeauftragter.de

als PDF-Dokument (kostenlos) abrufbar.

© Ausländerbeauftragter der Landesregierung Baden-Württemberg
Stuttgart, Februar 2006

XII. Verteilerhinweis

Diese Dokumentation wird von der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien, noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.